

novus

Ausweitung der Grunderwerbsteuerpflicht bei Share Deals geplant

Ebner Stolz Group Online Audit Link (GOAL): Einfache und vernetzte Konzernabschlussprüfung

Bundestagsbeschluss zur Einführung einer Musterfeststellungsklage

Leit(d)thema Zollabwicklung – Empfehlungen für mittelständische Unternehmen



Leit(d)thema Zollabwicklung – Empfehlungen für mittelständische Unternehmen

Seit 1.6.2018 werden US-amerikanische Zölle auf Stahl- und Aluminiumexporte aus der EU erhoben. Damit schützen die USA zum Leidwesen der Europäer ihre heimische Stahlindustrie. Dieser aktuelle Handelskonflikt rückt das Thema Zölle in den Fokus des allgemeinen Interesses. Aber: Zölle sind schon immer ein alltägliches Phänomen im globalen Handel.

Mittelständische Unternehmen machen mehr als ein Viertel ihrer Umsätze im Ausland, aber dennoch: das Thema Zollprozesse wird von ihnen eher stiefmütterlich behandelt. Dabei sollten sie die Zollprozesse nicht schlicht als notwendiges Übel hinnehmen. Denn es bestehen Spielräume. Die Zollabwicklung kann nämlich vielfach so angepasst werden, dass sie rechtlich richtig und vor allem so effizient und kostensparend wie möglich ist.

Die Zusammenarbeit mit den Zollbehörden ist ein Geben und Nehmen. Die Zollbeamten sind administrativ geprägt und erwarten klare Prozesse. Gelingt Unternehmen der Nachweis, dass sie sich an diese Prozesse halten, können sie den Status als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (Authorized Economic Operator, AEO) beantragen. Damit erfüllen sie die Grundvoraussetzung, um viele zollrechtliche Vorteile zu erlangen, wie beispielsweise vereinfachte Anmeldeverfahren beim Import und beim Export sowie in der Regel seltenere Prüfungen der Ware.

Gewöhnlich wird der Zoll an der Grenze bezahlt. Wartezeiten und Lagerkosten, etwa an einem Seehafen, sind ein notwendiges Übel. Allerdings gibt es vor allem bei Importen mit dem sog. Versandverfahren T1 eine relativ einfache Möglichkeit, Waren nicht an der Grenze abfertigen zu müssen. Dieses Verfahren kommt zur Anwendung, wenn die Waren erst am Bestimmungsort, etwa am Unternehmenssitz, versteuert und verzollt werden sollen. Voraussetzung ist eine sog. T1-Anmeldung. Dafür ist u. a. eine Sicherheitsleistung erforderlich. Für mittelständische Unternehmen kann es zweckmäßig sein, den T1-Versand von einer Spedition durchführen zu lassen.

Ganz wichtig für jedes Unternehmen, das Waren im grenzüberschreitenden Verkehr bewegt, ist die sog. Tarifierung: Jeder Ware ist im Zolltarifschema eine Codenummer und ein dazugehöriger Zollsatz zugewiesen. Dabei ist nicht immer ganz eindeutig, wie bestimmte Produkte eingruppiert werden. So wird beispielsweise blanker Kupferdraht anders behandelt als isolierter. Bei unzutreffender Tarifierung ist der Zollsatz falsch und unter Umständen zu hoch. Wer seine Lieferketten bzw. die Verarbeitungstiefe seiner Produkte entsprechend den Tarifierungen steuert, kann ggf. in einen günstigeren Zolltarif fallen – und damit mitunter viel Geld sparen. Bei Unsicherheiten kann eine verbindliche Zolltarifauskunft beantragt werden. An das Ergebnis einer solchen Zolltarifauskunft sind alle EU-Staaten drei Jahre lang gebunden.

Manchmal können Unternehmen auch ganz vermeiden, eingeführte Waren oder Rohstoffe zu verzollen. Grundsätzlich wird Zoll nur dann erhoben, wenn Produkte importiert und in den Wirtschaftskreislauf der EU eingebracht werden. Dies gilt nicht im Falle einer aktiven Veredelung, d. h., wenn Produkte beispielsweise nur repariert oder weiterverarbeitet und anschließend wieder in das Ursprungsland oder andere Märkte geschickt werden. Für diese aktive Veredelung benötigen Unternehmen eine Bewilligung des zuständigen Hauptzollamts. Gleiches gilt im umgekehrten Fall der passiven Veredelung. In diesem Fall geht es um Produktionsschritte an Waren aus der EU, die etwa aufgrund von geringeren Lohnkosten oder speziellem Know-how in Drittländern vorgenommen werden. Auch hier können Unternehmen bei der Wiedereinfuhr Zollvorteile genießen.

Weiter können Unternehmen Zölle sparen und von Liquiditätsvorteilen profitieren, wenn sie ein Zolllager nutzen. Diese Variante ist vor allem für Handelsunternehmen und Unternehmen mit weltweiten Lieferketten interessant. In der Praxis verzollen zahlreiche Unternehmen nach wie vor alle importierten Waren, unabhängig von ihrem finalen Bestimmungsort. In einem Zolllager hingegen

können Firmen ihre Ware zunächst parken. Die Verzollung oder Versteuerung erfolgt erst, wenn die Ware aus dem Zolllager entnommen wird.

In bestimmten Konstellationen erfolgt bei der Nutzung eines Zolllagers auch gar keine Verzollung. Wird etwa Ware aus China importiert, eingelagert und anschließend weiter in die USA geschickt, erfolgt bei der Nutzung eines Zolllagers keine Verzollung in der EU. Als solches Zolllager kann eine separate Halle des Unternehmens, ein abgetrennter und beim Zoll angemeldeter Bereich im Unternehmen oder ein Lager dienen, das von einem Dienstleister, z. B. von einer Spedition, unterhalten wird. Letzteres dürfte für mittelständische Unternehmen die praktikabelste Lösung sein. Denn der Betrieb eines Zolllagers ist deutlich komplexer als der T1-Versand.

Sowohl beim Import als auch beim Export von Waren sind zollamtliche Prozesse nicht immer vermeidbar. Im Gegenteil, durch den nahenden Brexit kommt das Thema Zoll wohl für viele Unternehmen, die damit bis dato noch keine Berührung hatten, erstmals hinzu. Dennoch gibt es viele Möglichkeiten, sich den Umgang mit diesen Auflagen einfacher zu machen und sowohl Zeit als auch Geld zu sparen.



*Eva Rehberg,
Diplom-Finanzwirtin und
Partnerin bei Ebner Stolz in Hamburg*



IM GESPRÄCH

Datenschutzgrundverordnung – Überforderung des Mittelstandes? 4

STEUERRECHT

Gesetzgebung

Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2018 6
 Referentenentwurf eines Familienentlastungsgesetzes 6
 Ausweitung der Grunderwerbsteuerpflicht bei Share Deals geplant 7

Unternehmensbesteuerung

Keine Anwendung des Sanierungserlasses auf Altfälle 8
 Qualifizierung als häusliches Arbeitszimmer 8
 Atypisch stille Gesellschaft: Eigenes Vermögen des Inhabers des Handelsgewerbes 9
 Verluste aus vergeblichen Investitionen in betrügerische Modelle über den Erwerb nicht existierender Blockheizkraftwerke 9
 Streubesitzdividenden: Verfassungsmäßigkeit des § 8b Abs. 4 KStG und § 9 Nr. 2a GewStG 9
 Einbringung: Zurückbehaltung wesentlicher Betriebsgrundlage 10
 Aussetzung der Vollziehung von Nachzahlungszinsen für Verzinsungszeiträume ab 1.4.2015 10
 Anwendungserlass zur Kassen-Nachschau 10

Arbeitnehmerbesteuerung

11

Umsatzsteuer

Warenlieferungen in und aus Konsignationslagern 12
 Leistungsort bei Erbringung von juristischen Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück 13
 Rechnungsangaben beim Vorsteuerabzug 13
 Vorsteuerabzug aus Anzahlung für nicht geliefertes Blockheizkraftwerk 14
 Umsatzsteuerschuldnerschaft bei Anzahlungen auf Bauleistungen 14
 Umsatzsteuerhaftung für Betreiber von Online-Plattformen geplant 14

Erbschaftssteuer

15

Besteuerung von Privatpersonen

16

Internationales Steuerrecht

Abzug finaler Betriebsstättenverluste 18
 § 1 AStG mangels Nachweismöglichkeit wirtschaftlicher Gründe europarechtswidrig 18
 Hinzurechnungsbesteuerung von Zwischeneinkünften mit Kapitalanlagecharakter EU-rechtskonform? 19
 BMF: Steuerliche Behandlung des Arbeitslohns nach DBA 19
 Ins Ausland gezahlte Rentenversicherungsleistungen 19

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Ebner Stolz Group Online Audit Link (GOAL): Einfache und vernetzte Konzernabschlussprüfung 20
 Bericht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit 21
 BaFin hebt die Bereichsausnahme zum Konzernprivileg für Treasury-Einheiten auf 22

ZIVILRECHT

Vertragsrecht 23
Gesellschaftsrecht 23
Arbeitsrecht 24
Insolvenzrecht 27

UNTERNEHMENSBERATUNG

Unternehmensplanung: Brach liegendes Potenzial? 28

INTERN

30

Datenschutzgrundverordnung – Überforderung des Mittelstandes?

Kein Thema sorgte in mittelständischen Unternehmen für so viel Kopfzerbrechen wie die am 25.5.2018 in Kraft getretene Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Mit dieser Regelung hat die EU die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Unternehmen und Behörden neu geregelt. Oberstes Gebot: Das Recht auf individuelle Selbstbestimmung im Umgang mit den eigenen Daten. Damit werden viele Gepflogenheiten in der unternehmerischen Praxis in Frage gestellt. Es bestehen weitreichende Auskunftsrechte über die Datenverwendung und Unternehmen sind verpflichtet, Löschkonzepte zu entwickeln für den Fall, dass die Geschäftsbeziehung beendet wird. Verstöße gegen die DSGVO können mit drakonischen Strafen sanktioniert werden. Claudia Stange-Gathmann betreut im Geschäftsbereich IT-Revision (GBIT) bei Ebner Stolz operative Fragen rund um das Thema DSGVO und sorgt bei den Mandanten dafür, dass die operativen und technischen Abläufe entsprechend angepasst werden.

Wie ist Ihre Erfahrung: Trifft es zu, wie von der Presse kolportiert, dass in Teilen der Wirtschaft blankes Entsetzen angesichts der DSGVO besteht?

Blankes Entsetzen ist vielleicht übertrieben, aber trotzdem – obwohl viele Regelungen der DSGVO nicht neu sind, sondern seit vielen Jahren gesetzlich bereits im alten Bundesdatenschutzgesetz geregelt waren, sehen sich viele unserer Mandanten vor der Herausforderung beim Thema Datenschutz quasi „von Null“ zu beginnen. Das dies nicht zu Glücksgefühlen bei den Unternehmen führt, ist glaube ich verständlich.

Im Zuge der DSGVO sind ja viele verschiedene Dinge zu beachten und anzupassen. Angefangen von der Datenschutzerklärung über Verträge zur Auftragsverarbeitung (AV) und die Umsetzung von technisch-organisatorischen Maßnahmen (TOM). Sind mittelständische

Unternehmen hiermit nicht schlichtweg überfordert?

Die Umsetzung der DSGVO ist für viele Unternehmen eine Herausforderung, aber sie ist zum einen gesetzlich notwendig und zum anderen bringt sie auch Mehrwerte. Z. B. sind viele der umzusetzenden technisch organisatorischen Maßnahmen, wie etwa die Durchführung von Datensicherungen und der Schutz vor unbefugtem Zugang oder Zugriff, unabhängig vom Schutz personenbezogener Daten, aus Sicht der Informationssicherheit auch im ureigenen Unternehmensinteresse. Unternehmen, die von IT-Sicherheit generell überfordert sind, sollten hier schnell Kapazitäten aufbauen und Maßnahmen ergreifen. Für einige Unternehmen wird allerdings die (Teil-)Auslagerung der IT aus Kapazitätsgründen die einzig gangbare Lösung sein.

Die großen Konzerne scheinen das Thema mehr oder weniger im Griff zu haben. Wäre es nicht angemessen gewesen, weniger strenge Anforderungen an kleinere und mittlere Unternehmen zu stellen bzw. diese ganz aus dem Regelungsbereich der DSGVO auszunehmen?

Groß in der Presse war ja der Fall um das Unternehmen „Cambridge Analytica“, das mit 200 Mitarbeitern kein großes Unternehmen ist. Wenn man den Schutz der personenbezogenen Daten in den Mittelpunkt stellt, dann kann die Unternehmensgröße kein Maßstab sein. Wir kennen aus unserer Praxis Großunternehmen, die durch ihr Geschäftsmodell und ihre Prozesse relativ wenig Berührungspunkte zum Datenschutz haben. Das kann sich bei kleinen bzw. mittelgroßen Unternehmen ganz anders darstellen, denken Sie nur an die ganzen Internet-Startups für die „Daten das neue Gold sind“. Nichtsdestotrotz stellen die Anforderungen der DSGVO mit ihrem Motto „one size fits all“ manche kleine Unternehmen, Vereine

etc., deren Hauptgeschäft nicht die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist, vor große Herausforderungen. Da liegt die Frage nach Vereinfachungen, z. B. für Immobilienmakler mit zwei Mitarbeitern oder einen Bäcker mit einem Lieferservice an Privatpersonen, nahe. Von den Aufsichtsbehörden gibt es entsprechende Handreichungen.

Für Unternehmen jeglicher Größe gilt: das Vertrauen von Kunden ist durch eine Datenpanne schnell verloren und nur schwer wieder zu gewinnen. Die Unternehmen sollten Datenschutz als Marketinginstrument betrachten, um den „Schmerz“ zu lindern.

Die rechtlichen Bestimmungen der DSGVO müssen technisch umgesetzt werden. Es besteht also quasi eine Schnittstelle zwischen IT und Recht. Wie können Unternehmen dafür Sorge tragen, dass die Anforderungen korrekt und effizient umgesetzt werden?

Dies war gerade in der Vergangenheit ein Problem, dass Berater oder Datenschutzbeauftragte oft entweder einen technischen oder einen juristischen Schwerpunkt hatten. Die DSGVO verlangt aber beides. Hier muss abgestimmt vorgegangen werden. Die Umsetzung des Datenschutzes ist nicht die Aufgabe einer einzelnen Person, sondern muss in den Fachbereichen (IT, Personal etc.) unter Hinzuziehung der notwendigen Kompetenzen erfolgen.

Bei Ebner Stolz haben wir sowohl die datenschutzrechtliche, als auch die IT-technische Kompetenz im Hause. Im Zweifel müssen sich die Unternehmen intern oder extern in den fehlenden Bereichen verstärken. Wichtig dabei ist aber eine einheitliche Gesamtkoordination, insbesondere bei der Bearbeitung einer Datenschutzverletzung sind verschiedene Know-how-Träger im Unternehmen gemeinschaftlich gefordert. Wichtig: Datenschutz ist eine Führungsaufgabe!



Können überhaupt schon alle Anforderungen korrekt umgesetzt werden – oder bestehen in Teilbereichen noch rechtliche Unklarheiten?

In den nächsten Monaten werden sich noch einige Dinge konkretisieren müssen, z. B. ist die richtige Umsetzung von Löschverpflichtungen in gewachsenen Systemlandschaften derzeit oft technisch gar nicht möglich. Hier fehlen Lösungen, die auch die Landesbehörden zum Datenschutz mittragen können. Und natürlich wird auch die Rechtsprechung in den nächsten Monaten und Jahren weiter für Klarheit sorgen.

Welchen Themen der DSGVO messen Sie die höchste Relevanz bei?

Erst einmal richtet sich der Blick aus Unternehmenssicht sicherlich nach Außen, also hin zu den Personen, die mit dem Unternehmen in Kontakt kommen. Dem Nachkommen von Informationspflichten und eine

ordnungsgemäße Webseite, aber auch technisch organisatorische Maßnahmen, AV-Verträge oder die Schulung von Mitarbeitern sind wichtig. Am Ende muss die DSGVO als Gesamtpaket gesehen und umgesetzt werden, aus dem man nur bedingt Teile herausnehmen kann.

Es besteht die Befürchtung, dass insbesondere Abmahngesellschaften von der DSGVO profitieren. Wie ist Ihr Eindruck?

Die DSGVO dient vor allem dem Schutz der Daten der Bürger der EU. Dass Abmahnvereine sich dieses Vehikel zu Nutze machen, um schnelles Geld zu machen, betrachten wir mit Sorge. Wir hören derzeit von einigen Fällen, in denen gerade kleine Unternehmen, z. B. Vermietungen von Ferienwohnungen mit eigenen Webseiten, von Abmahnvereinen betroffen sind. Die große Welle scheint bisher aber ausgeblieben. Trotzdem behalten wir das

Thema im Auge und die Sorge bleibt. Übrigens auch bei der Unionsfraktion im Bundestag, diese will laut Presseberichten teure Abmahnungen bei vermeintlichen Verstößen gegen die neue DSGVO aussetzen.

Was raten Sie Unternehmen, die das Thema DSGVO bisher eher stiefmütterlich behandelt haben?

Nicht in Panik verfallen, die Welt dreht sich auch nach dem 25.5.2018 weiter. In Ruhe die wesentlichen Baustellen identifizieren und analysieren und dann im Zweifel mit Hilfe von außen geeignete Maßnahmen ergreifen, um Schwachstellen abzustellen. Risikoorientierung ist auch hier das Mittel der Wahl.



GESETZGEBUNG

Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2018

Das BMF veröffentlichte den Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2018 vom 21.6.2018. Darin enthalten sind u.a. folgende Regelungen:

- ▶ Aufhebung der Regelung zum anteiligen Verlustuntergang nach § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG bei schädlichen Beteiligungserwerben nach dem 31.12.2007 und vor dem 1.1.2016 (§ 34 Abs. 6 Satz 1 KStG-E) als Reaktion auf die Entscheidung des BVerfG vom 29.3.2017 (Az. 2 BvL 6/11),
- ▶ Unschädlichkeit der Vereinbarung und Auszahlung variabler Ausgleichszahlungen an einen außenstehenden Gesellschafter für die Anerkennung der steuerlichen Organschaft unter bestimmten Voraussetzungen (§ 14 Abs. 2 KStG-E), rückwirkend anzuwenden in allen offenen Fällen,
- ▶ Einführung besonderer Aufzeichnungspflichten für Betreiber eines elektronischen Marktplatzes (§ 22f UStG-E), anzuwenden ab 1.1.2019,
- ▶ Haftung des Betreibers eines elektronischen Marktplatzes für nicht entrichtete Umsatzsteuer aus Lieferungen eines Unternehmers, die auf seinem Marktplatz rechtlich begründet worden sind; Ausnahme im Falle des Nachweises, dass er keine Kenntnis über die Nichterfüllung hatte oder hätte haben müssen (§ 25e UStG-E), anzuwenden ab 1.1.2019.

Referentenentwurf eines Familienentlastungsgesetzes

Mit dem am 1.6.2018 vom BMF vorgelegten Referentenentwurf des Gesetzes zur Stärkung und steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Familienentlastungsgesetz) soll das Kindergeld pro

Kind ab 1.7.2019 um monatlich 10 Euro erhöht werden und der steuerliche Kinderfreibetrag entsprechend ansteigen.

Zudem soll der Grundfreibetrag von derzeit 9.000 Euro für die Veranlagungszeiträu-

me 2019 und 2020 auf 9.168 Euro bzw. 9.408 Euro angehoben werden. Dazu flankierend ist eine Verschiebung der Eckwerte des Einkommensteuertarifs vorgesehen.



Ausweitung der Grunderwerbsteuerpflicht bei Share Deals geplant

Von der Grunderwerbsteuer wird neben dem direkten Erwerb des Grundstücks auch die Übertragung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, die Grundstücke in ihrem Vermögen hält, erfasst. Nach geltendem Recht greift die Steuerpflicht, wenn sich durch die Übertragung unmittelbar oder mittelbar mindestens 95 % der Anteile in der Hand des Erwerbers vereinen. Die Finanzminister der Bundesländer haben sich am 21.6.2018 auf eine Verschärfung dieser gesetzlichen Regelung geeinigt, so dass Share Deals, also Übertragungen von Anteilen an grundbesitzenden Kapitalgesellschaften, in größerem Umfang als bisher Grunderwerbsteuer auslösen.

Konkret sehen die Finanzminister folgende Regelungen vor:

- ▶ Es soll ein neuer Ergänzungstatbestand für Kapitalgesellschaften geschaffen werden. Wie bereits derzeit für Personengesellschaften geregelt, soll ein Wechsel der Anteilseigner einer grundbesitzenden Kapitalgesellschaft in bestimmtem Umfang Grunderwerbsteuer auslösen,

unabhängig davon, ob die Anteile auf einen oder mehrere neue Anteilseigner übergehen. Derzeit ist bei Personengesellschaften ein Gesellschafterwechsel von mindestens 95 % erforderlich. Diese Quote soll auf 90 % reduziert und sowohl für Personen- als auch Kapitalgesellschaften gelten. Grunderwerbsteuer könnte damit nur vermieden werden, wenn der bisherige Gesellschafter bzw. Anteilseigner zu mehr als 10 % an der Gesellschaft beteiligt bleibt.

- ▶ Derzeit wird bei der Prüfung, ob ein Grunderwerbsteuer auslösender Gesellschafterwechsel vorliegt, ein Zeitraum von fünf Jahren betrachtet. Diese Frist soll auf zehn Jahre verlängert werden und sowohl für den Gesellschafterwechsel einer Personen- als auch Kapitalgesellschaft gelten. Insgesamt sollen die bisherigen Fünfjahresfristen im Grunderwerbsteuergesetz auf zehn Jahre verlängert werden.
- ▶ Zudem ist eine Absenkung der relevanten Beteiligungsquote von 95 % auf 90 % in sämtlichen Ergänzungstatbeständen des Grunderwerbsteuergesetzes vorgesehen.

Aufgrund der geplanten Neuregelungen dürften sog. Forward Share Deals mit Projektentwicklern künftig schwierig werden.

Hinweis: Den am 21.6.2018 vorliegenden Pressemeldungen zur Finanzministerkonferenz ist nicht zu entnehmen, ab wann die geplanten Verschärfungen greifen sollen. Einer Anwendung auf bereits erfolgte Anteilsübertragungen dürfte das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot entgegenstehen. Ob bereits mit Bekanntwerden der Pläne der Finanzminister der Vertrauensschutz der Steuerpflichtigen in den Fortbestand der aktuellen Gesetzeslage erschüttert werden kann, ist fraglich. Wünschenswert wäre eine klare Anwendungsregelung, wonach Anteilsübertragungen zum Jahreswechsel nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens oder im ungünstigeren Fall mit Beschluss über die Gesetzesänderung im Bundestag den neuen Vorgaben unterliegen würden.

UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

Keine Anwendung des Sanierungserlasses auf Altfälle

Mit Beschlüssen vom 16.4.2018 (Az. X B 13/18) und vom 8.5.2018 (Az. VIII B 124/17) bestätigt der BFH seine bisherige Rechtsprechung, wonach die von der Finanzverwaltung vorgesehene weitere Anwendung des sog. Sanierungserlasses auf Altfälle aufgrund des Fehlens einer entsprechenden gesetzlichen Übergangsregelung mit dem

Grundsatz der Gesetzmäßigkeit nicht vereinbar ist (vgl. auch novus Mai 2018, S. 6).

Die Wiederholung der Verwaltungsauffassung durch das BMF-Schreiben vom 29.3.2018 (Az. IV C 6 – S 2140/13/10003, BStBl. I 2018, S. 588) ändere daran explizit nichts.

Hinweis: Somit antwortet der BFH auf die Nichtanwendung seiner Rechtsprechung durch die Finanzverwaltung über den Einzelfall hinaus mit einer Wiederholung seiner Rechtsauffassung.

Qualifizierung als häusliches Arbeitszimmer

Wird in der privaten Wohnung ein Raum als häusliches Arbeitszimmer für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit genutzt, bestehen nach § 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG Abzugsbeschränkungen der daraus resultierenden Aufwendungen. Die Frage, wann ein Raum als häusliches Arbeitszimmer qualifiziert, beschäftigt nach wie vor die Finanzgerichte und die Finanzverwaltung.

Nicht ausschließlich betrieblich genutztes Arbeitszimmer – Zurückweisung von Einsprüchen

Laut Beschluss des Großen Senats des BFH vom 27.7.2015 (Az. GrS 1/14, BStBl. II 2016, S. 265), setzt der Begriff des häuslichen Arbeitszimmers voraus, dass der Raum ausschließlich oder nahezu ausschließlich für betriebliche oder berufliche Zwecke genutzt wird. Diese Rechtsauffassung wurde zwischenzeitlich bereits mehrfach bestätigt (u. a. BFH vom 17.2.2016, Az. X R 26/13, BStBl. II 2016, S. 611, sowie Nichtannahmebeschluss des BVerfG vom 27.9.2017, Az. 2 BvR 949/17), so dass die Frage der Abzugsfähigkeit von Aufwendungen eines nicht ausschließlich betrieblich oder beruflich genutzten Arbeitszimmers zwischenzeitlich hinreichend (höchst)richterlich geklärt ist.

Demzufolge werden nun Einsprüche, mit denen geltend gemacht wird, dass die Nichtabziehbarkeit von Aufwendungen für ein nicht ausschließlich oder nicht nahezu ausschließlich für betriebliche oder berufliche Zwecke genutztes Arbeitszimmer einfachgesetzlich fraglich ist oder gegen das Grundgesetz verstößt und die am 30.4.2018 anhängig und zulässig waren, mittels Allgemeinverfügung der Obersten Finanzbehörden der Länder vom 30.4.2018 (DStR 2018, S. 964) zurückgewiesen.

Hinweis: Dies gilt auch für am 30.4.2018 anhängige, außerhalb eines Einspruchs- oder Klageverfahrens gestellte und zulässige Anträge auf Aufhebung oder Änderung einer Einkommensteuerfestsetzung, einer gesonderten und einheitliche Feststellung von Einkünften oder einer gesonderten Gewinnfeststellung.

Notfall-Behandlungsraum in privatem Wohnhaus als häusliches Arbeitszimmer

Aufwendungen eines Arztes für einen Notfall-Behandlungsraum im privaten Wohnhaus unterliegen den Abzugsbeschränkungen für ein häusliches Arbeitszimmer gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG.

Eine Augenärztin machte die Aufwendungen für den vom Flur des Wohnhauses erreichbaren Behandlungsraum als Sonderbetriebsausgaben geltend. Dies ließ das FG Münster in seinem Urteil vom 14.7.2017 (Az. 6 K 2606/15 F, EFG 2017, S. 1730) nicht zu. Zwar seien die Aufwendungen für den Behandlungsraum betrieblich veranlasst, sie unterlägen jedoch dem Abzugsverbot für häusliche Arbeitszimmer. Eine ärztliche Notfallpraxis, die als betriebsstättenähnlicher Raum einzubeziehen sei, liege nicht vor, da die Räumlichkeiten über keinen separaten Eingang verfügten.

Hinweis: Da in den Räumlichkeiten der Gemeinschaftspraxis unstreitig Behandlungsräume zur Verfügung standen, ließ das Gericht auch den begrenzten Abzug von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht zu. Gegen das Urteil ist die Revision beim BFH unter dem Az. VIII R 11/17 anhängig.

Atypisch stille Gesellschaft: Eigenes Vermögen des Inhabers des Handelsgewerbes

Der BFH entschied mit Urteil vom 1.3.2018 (Az. IV R 38/15), dass der Inhaber eines Handelsgewerbes, an dem sich ein anderer atypisch still beteiligt, auch während des Bestehens der atypisch stillen Gesellschaft ertragsteuerlich über ein eigenes Vermögen verfügt. Dieses besteht neben dem Betriebsvermögen, das ertragsteuerlich der

atypisch stillen Gesellschaft als mitunternehmerisches Vermögen zugerechnet wird.

Hinweis: *Wenngleich zivilrechtlich nur ein einziges Gesellschaftsvermögen des Inhabers des Handelsgewerbes bestehe, in das der (atypisch) still Beteiligte seine Einlage gemäß § 230 HGB leisten muss, sei ertragsteuerlich*

für die Dauer des Bestehens der atypischen Gesellschaft von einem mitunternehmerischen Betriebsvermögen der atypisch stillen Gesellschaft und einem davon zu unterscheidenden eigenen Vermögen des Inhabers des Handelsgewerbes auszugehen.

Verluste aus vergeblichen Investitionen in betrügerische Modelle über den Erwerb nicht existierender Blockheizkraftwerke

Der BFH hatte in seinem Urteil vom 7.2.2018 (Az. X R 10/16, DStR 2018, S. 1003) über ein Musterverfahren für mehr als 1.400 geschädigte Anleger zu entscheiden. Beteiligt sich ein Anleger an einem von ihm nicht erkannten Schneeballsystem, das aus seiner Sicht zu gewerblichen Einkünften führen soll, ist er berechtigt, den Verlust seines Kapitals als negative Einkünfte aus Gewerbebetrieb geltend zu machen.

Der BFH führt aus, dass die Qualifikation der Einkunftsart, der die verlorenen Aufwendungen zuzuordnen sind, nach der Sichtweise des Steuerpflichtigen im Zeitpunkt des Abschlusses des maßgeblichen Vertrags vorzunehmen ist. Auf rückblickend bessere objektive Erkenntnisse komme es nicht an.

Hinweis: *Die Entscheidung beschränkt sich jedoch auf das sog. Verwaltungsvertragsmodell der Anbietergruppe. Über das zusätzlich angebotene Verpachtungsmodell musste der BFH in diesem Verfahren nicht entscheiden. Er hält es jedoch für möglich, dass das Verwaltungsvertragsmodell als Steuerstundungsmodell angesehen werden könne. In diesem Fall wäre ein Verlustabzug bei anderen Einkünften nicht zulässig.*

Streubesitzdividenden: Verfassungsmäßigkeit des § 8b Abs. 4 KStG und § 9 Nr. 2a GewStG

Zwar äußert das FG Hamburg in seiner Entscheidung vom 6.4.2017 (Az. 1 K 87/15, EFG 2017, S. 1117) Bedenken gegen die Besteuerung von Streubesitzdividenden nach § 8b Abs. 4 KStG. Dennoch hält es die Regelung noch für verfassungskonform. Das Gericht hat zum einen Bedenken hinsichtlich einer nicht folgerichtigen Ausgestaltung der in § 8b Abs. 1 und 2 KStG zum Ausdruck kommenden Grundentscheidung des Gesetzgebers, zur Vermeidung von Kumulationseffekten in Beteiligungsstrukturen erwirtschaftete Gewinne nur einmal bei der erwirtschaftenden Körperschaft mit Körperschaftsteuer und erst bei der Ausschüttung an natürliche Personen als Anteilseigner mit Einkommensteuer zu besteuern. Zum anderen ist das Gericht der Auffassung, dass die Regelung

nicht dem Gebot steuerlicher Lastengleichheit im Sinne einer gleich hohen Besteuerung bei gleicher Leistungsfähigkeit entspricht.

Eine Rechtfertigung und damit verfassungsrechtliche Zulässigkeit sieht das FG Hamburg allerdings darin, dass § 8b Abs. 4 KStG dazu dient, nicht über die Anforderungen der Mutter-Tochter-Richtlinie hinauszugehen. Nach dieser wird erst bei einer Mindestbeteiligung von 10 % eine Befreiung vom Steuerabzug an der Quelle für von einer Tochtergesellschaft an ihre Muttergesellschaft ausgeschüttete Gewinne verlangt.

Hinweis: *Auch würde eine vollständige Befreiung vom Steuerabzug unabhängig von der Beteiligungsquote die Möglichkeit eines Quel-*

lensteuerabzugs entsprechend Art. 10 Abs. 2 OECD-Musterabkommen und entsprechender DBA obsolet machen. Weiter führt das Gericht aus, dass die Abgrenzung der Besteuerungshoheit zu anderen Staaten und die Anforderungen aus Art. 3 Abs. 1 GG einen vom Gesetzgeber zu lösenden Zielkonflikt begründen. Hierfür sei keine eindeutige Lösung vorgegeben.

Eine Vorlage an das BVerfG zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit kommt nach Auffassung des FG Hamburg auch in Bezug auf die Kürzungsvorschrift in § 9 Nr. 2a GewStG nicht in Betracht.

Hinweis: *Gegen das Urteil des FG Hamburg ist die Revision beim BFH unter dem Az. I R 29/17 anhängig.*

Einbringung: Zurückbehaltung wesentlicher Betriebsgrundlage

Voraussetzung für eine nach § 20 UmwStG 2002 begünstigte Buchwerteinbringung ist, dass auf den übernehmenden Rechtsträger alle Wirtschaftsgüter übertragen werden, die im Einbringungszeitpunkt zu den funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen des betreffenden Betriebs gehören. Mit Urteil vom 29.11.2017 (Az. I R 7/16, DStR 2018, S. 1014) bestätigt der BFH, dass diese Rechtsgrundsätze auch für die Einbringung eines Besitzunternehmens gelten.

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall hatte ein Besitz-Einzelunternehmer bei der Einbringung des Besitzunternehmens in die von ihm allein beherrschte Betriebs-GmbH den hälftigen Miteigentumsanteil an dem Betriebsgrundstück zurückbehalten, das von ihm und seiner Ehefrau an die GmbH verpachtet war. Dieser Miteigentumsanteil stellt notwendiges Betriebsvermögen und wesentliche Betriebsgrundlage des Besitzunternehmens dar, weswegen der BFH seine Zurückbehaltung als steuerschädlich einstuft.

Hinweis: Die Einbringung des Besitzunternehmens war somit steuerlich als Betriebsaufgabe zu behandeln und die stillen Reserven aufzudecken und zu versteuern.

Aussetzung der Vollziehung von Nachzahlungszinsen für Verzinsungszeiträume ab 1.4.2015

Mit Beschluss vom 25.4.2018 (Az. IX B 21/18) äußerte der BFH Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Höhe von Nachzahlungszinsen für Verzinsungszeiträume ab 2015 (s. dazu auch novus Juni 2018, S. 8).

Nun folgte bereits die Reaktion der Finanzverwaltung. Laut Schreiben des BMF vom 14.6.2018 (Az. IV A 3 – S 0465/18/10005-01, DStR 2018, S. 1302) wird im Falle des Einspruchs gegen die Zinsfestsetzung auf Antrag des Zinsschuldners für Verzinsungszeiträume ab dem 1.4.2015 die Aussetzung der Vollziehung gewährt. Unerheblich ist dabei, zu welcher Steuer und für welchen Besteuerungszeitraum die Zinsen festgesetzt werden.

Hinweis: Das BMF betont allerdings, dass mit der Gewährung der Aussetzung der Vollziehung nicht zugleich eine rechtliche Würdigung abgegeben wird. Vielmehr sieht es die Finanzverwaltung weiterhin als ungewiss an, ob das Festhalten an einem Zinssatz von 6 % p. a. als verfassungswidrig einzustufen ist.

Anwendungserlass zur Kassen-Nachschau

Die sog. Kassen-Nachschaugemäß § 146b AO wurde mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22.12.2016 (BGBl. I 2016, S. 3152) kodifiziert und findet seit dem 1.1.2018 Anwendung. Das BMF ergänzt den Anwendungserlass zur AO mit Schrei-

ben vom 29.5.2018 (Az. IV A 4 – S 0316/13/10005:054, DStR 2018, S. 1183). Darin wird klargestellt, dass es sich bei der Kassen-Nachschaugemäß um keine Außenprüfung handelt. Folglich bedarf es hierfür keiner vorherigen Ankündigung.

Hinweis: Die Kassen-Nachschaugemäß darf jedoch nur während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten durchgeführt werden.

ARBEITNEHMERBESTEUERUNG

Kein Lohnzufluss bei Gehaltsumwandlung für vorzeitigen Ruhestand

Mit Urteil vom 22.2.2018 (Az. VI R 17/16, DStR 2018, S. 1159) hat der BFH entschieden, dass Gutschriften auf einem Wertguthabenkonto zur Finanzierung eines vorzeitigen Ruhestands kein gegenwärtig zufließender Arbeitslohn sind. Aus diesem Grund erfolgt eine Besteuerung erst in der Auszahlungsphase. Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 17.6.2009, Azs. IV C 5 – S 2332/07/0004, DStR 2009, S. 1370) gilt dies auch für Gutschriften auf dem Wertguthabenkonto

eines Fremd-Geschäftsführers einer Kapitalgesellschaft, der zur Finanzierung seines vorzeitigen Ruhestandes auf einen Teil seiner laufenden Bezüge verzichtet, um sich diese in der späteren Freistellungsphase auszahlen zu lassen.

Hinweis: Dies begründet der BFH damit, dass der Fremd-Geschäftsführer aufgrund einer mit der GmbH abgeschlossenen Wertguthabenvereinbarung nicht über die Gutschriften auf dem Wertkonto verfügen kann.

Aus diesem Grund verneint der BFH einen Zufluss. Auch sei die Wertguthabenvereinbarung keine Vorausverfügung des Fremd-Geschäftsführers über seinen Arbeitslohn, die den Zufluss im Zeitpunkt der Gutschrift bewirkt hätte. Der Fremd-Geschäftsführer habe mit der Wertguthabenvereinbarung lediglich auf die Auszahlung eines Teils seines Barlohns zugunsten einer Zahlung in der Freistellungsphase verzichtet.

Entschädigung für Verlust von Versorgungsanwartschaften

Laut Urteil des BFH vom 13.3.2018 (Az. IX R 12/17, DStR 2018, S. 1112) ist eine nach § 34 Abs. 1 EStG tarifbegünstigte Entschädigung gegeben, wenn der Arbeitgeber

einseitig eine bisherige betriebliche Versorgungszusage widerruft, hierfür im Gegenzug den Arbeitnehmern eine neue betriebliche Altersversorgung anbietet, die je-

doch zu erheblich niedrigeren Versorgungsansprüchen führt, und deshalb eine Zahlung zum (teilweisen) Ausgleich des zukünftigen Einnahmenverlusts leistet.

Rückkehr zur paritätischen Finanzierung der Krankenversicherungsbeiträge geplant

Die Bundesregierung beschloss am 6.6.2018 den Entwurf eines Gesetzes zur Beitragsentlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung. Darin enthalten ist die Rückkehr zur paritätischen Finanzierung der

Krankenversicherungsbeiträge. Ab 1.1.2019 soll der von den Krankenkassen zu erhebende Zusatzbeitragsatz wieder von den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern zu gleichen Teilen gezahlt werden. Der allge-

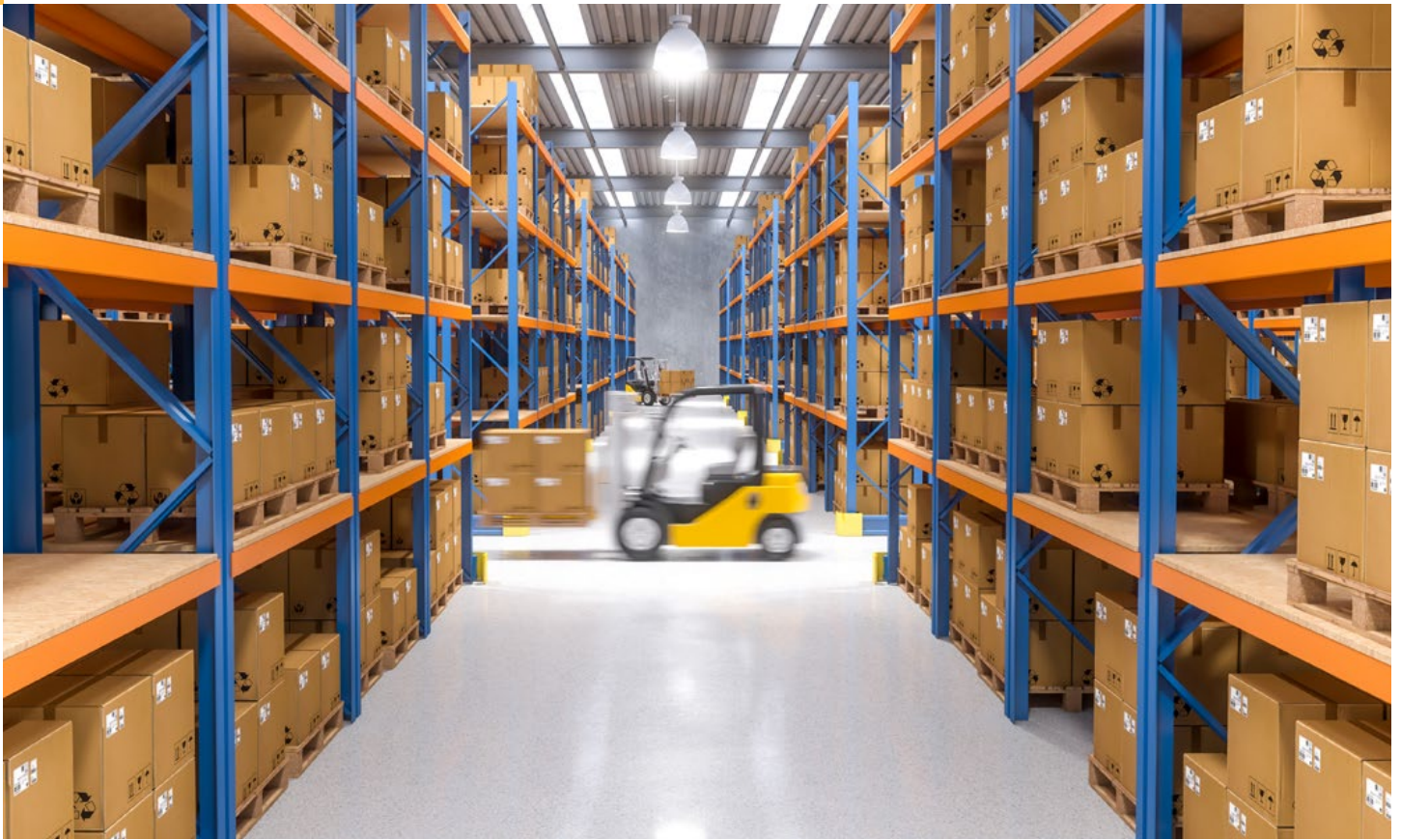
meine Beitragsatz von 14,6 %, der ohnehin von der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite je zur Hälfte getragen wird, soll dabei unverändert bleiben.

Sozialversicherungsbeiträge bei Auflösung von Arbeitszeitkonten

Wird bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein noch bestehendes Arbeitszeitguthaben aufgelöst, sind auf die daraus resultierenden Entgeltansprüche neben Lohnsteuer ggf. Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Laut dem Landessozialgericht Baden-Württemberg ist hierbei nicht die Beitrags-

bemessungsgrenze im Auszahlungsmonat, sondern vielmehr die anteilige Jahresarbeitsentgeltgrenze maßgeblich (Urteil vom 13.3.2018, Az. L 11 R 4065/16, DStR 2018, S. 1244).

Hinweis: Erfolgte die Auflösung von Arbeitszeitkonten infolge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses z. B. im Oktober 2017, sind auf die Entgeltansprüche Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten, soweit das bisherige Arbeitsentgelt zuzüglich dieser Ansprüche 10/12 der Jahresbeitragsbemessungsgrenzen für 2017 nicht übersteigen.



UMSATZSTEUER

Warenlieferungen in und aus Konsignationslagern

Bei Waren in einem Konsignationslager bleibt bis zur Entnahme der Waren der Lieferant deren zivilrechtlicher Eigentümer. Umsatzsteuerlich kann demgegenüber bereits zum Zeitpunkt der Bestückung des Konsignationslagers eine Lieferung an den Abnehmer vorliegen, wenn dieser zu Beginn der Beförderung oder Versendung feststeht (vgl. BMF-Schreiben vom 10.10.2017, BStBl. I 2017, S. 1442, und vom 14.12.2017, BStBl. I 2017, S. 1442; s. dazu auch unseren Umsatzsteuer Impuls – Konsignationslager vom 11.1.2018 unter www.ebnerstolz.de). Dazu hat die OFD Frankfurt am 14.5.2018 ihre Rundverfügung zu Konsignationslagern (Az. S 7100a A – 004 – St 110, DStR 2018, S. 1233) aktualisiert und gibt darin einen guten Überblick sowohl über einzelne Fallkonstellationen als auch über in anderen Mitgliedstaaten existierende Vereinfachungsregelungen.

Eine unbeschränkte Vereinfachungsregelung gilt demnach nun auch in Bulgarien. Darüber hinaus wurde die Verfügung im Hinblick auf Konsignationslager mit Drittlandsware aktualisiert. Soweit der Abnehmer verbindlich feststeht, soll dieser unabhängig von den zollrechtlichen Vorgaben Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer (EUST) sein, und nicht der Drittlandsunternehmer. Zu einer Lieferortverlagerung gemäß § 3 Abs. 8 UStG soll es nunmehr nur in den Fällen kommen, in denen hiervon abweichend der leistende Unternehmer die Ware zum freien Verkehr abfertigt.

Hinweis: Mangels Vereinheitlichung innerhalb der EU können sich Unternehmer, die Waren aus Deutschland in ein Konsignationslager in einem anderen Mitgliedsstaat verbringen, im Einzelfall auf die dort geltende Vereinfachungsregelung berufen. In diesen Fällen empfiehlt sich eine Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt.

Bisher wurde für die EUST-Schuldnerschaft allein auf die zollrechtlichen Vorgaben abgestellt. Infolge der Entkoppelung der EUST von den zollrechtlichen Vorgaben kann nach Auffassung der Finanzverwaltung nunmehr der verbindliche Abnehmer Schuldner der EUST sein und diese als Vorsteuer in Abzug bringen. In der Vergangenheit wurde mangels zivilrechtlicher Verfügungsmacht der Abzug der EUST versagt. Eine Restunsicherheit bleibt, da gemäß § 21 Abs. 2 UStG die zollrechtlichen Vorschriften sinngemäß gelten sollen und eine OFD-Verfügung für Gerichte nicht bindend ist.

Leistungsort bei Erbringung von juristischen Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück

Mit Schreiben vom 5.12.2017 (BStBl. I 2017, S. 1658) modifizierte das BMF seine Rechtsauffassung und führte aus, dass u. a. die Beratung hinsichtlich einer Steuerklausel in einem Grundstücksübertragungsvertrag oder in einem Miet- oder Pachtvertrag eine grundstücksbezogene Leistung darstellt, die dort ausgeführt wird, wo das Grundstück liegt (vgl. novus Januar/Februar 2018, S. 15). Auf eine Eingabe der Bundessteuerberaterkammer hin fasste das BMF eine Übergangsregelung, wonach nicht beanstandet wird, wenn auf bis zum 31.12.2016 erbrachte juristische Dienstleistungen von Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe, die nicht Notare sind, die bisherige

Regelung nach Abschn. 3a.3 Abs. 7 UStAE a. F. weiter angewendet und somit nicht von einer grundstücksbezogenen Leistung ausgegangen wird (vgl. novus März 2018, S. 10).

Mit einer neuerlichen gemeinsamen Eingabe vom 12.6.2018 fordern die Bundessteuerberaterkammer und die Bundesrechtsanwaltskammer das BMF auf, diese Nichtbeanstandungsregelung auf bis zum 31.12.2017 erbrachte juristische Dienstleistungen auszuweiten. Die rückwirkende Anwendung der geänderten Verwaltungsauffassung führe zu enormen praktischen Problemen, löse Rechtsunsicherheiten und

erhebliche Steuerrisiken aus, sei nicht sachgerecht und der Praxis auch nicht zumutbar. Zudem wurden dem BMF verschiedene typische Beratungsleistungen mit der jeweiligen umsatzsteuerlichen Beurteilung vorgestellt und um deren Prüfung und Aufnahme im Rahmen einer Vereinfachungs- und Nichtbeanstandungsregelung gebeten.

Hinweis: Die Eingabe der Bundessteuerberaterkammer ist auf deren Homepage (www.bstbk.de) unter *Presse/Stellungnahmen* abrufbar.

Rechnungsangaben beim Vorsteuerabzug

Unter Beachtung der unionsrechtlichen Vorgaben kann sich laut Urteil des BFH vom 1.3.2018 (Az. V R 18/17, DStR 2018, S. 1169) die Angabe des Kalendermonats als Leistungszeitpunkt aus dem Ausstellungsdatum der Rechnung ergeben. Dies setzt voraus, dass nach den Verhältnissen des jeweiligen Einzelfalles davon auszugehen ist, dass die Leistung in dem Monat bewirkt wurde, in dem die Rechnung ausgestellt wurde.

Im Streitfall wiesen zahlreiche Rechnungen über Pkw-Lieferungen und diverse damit zusammenhängende Leistungen verschiedene Mängel auf, die im Rahmen einer Außenprüfung teilweise behoben wurden. Das Finanzamt wollte den Vorsteuerabzug erst im Jahr der Berichtigung zulassen. Das erstinstanzliche Finanzgericht sah dies unter Berufung auf die EuGH- und BFH-Rechtsprechung an-

ders. Danach wirke die Ergänzung der Rechnungen auf die Streitjahre zurück. Dem Vorsteuerabzug stehe nicht entgegen, dass die Rechnungen keine Angaben zum Leistungszeitpunkt enthielten. Der BFH vertrat demgegenüber die Auffassung, dass sich der Leistungszeitpunkt aus dem Rechnungsdatum ergeben kann.

Hinweis: Mit seiner Entscheidung setzt der BFH den Trend der Lockerung der Rechnungsangaben fort. Gleichwohl betont er, dass eine Rechnung grundsätzlich vollständig und richtig sein muss. Mithin sollte das Urteil nicht als Freifahrtschein dafür gewertet werden, dass künftig auf eine genaue Überprüfung der Eingangsrechnungen verzichtet werden kann. Daher ist weiterhin zu empfehlen, Rechnungen nach Eingang auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und ggf.

Rechnungsberichtigungen anzufordern. Allerdings sind nach Ansicht des BFH – den Vorgaben des EuGH folgend – nunmehr bei der Überprüfung der Rechnungsangaben durch die Finanzverwaltung auch Unterlagen zu berücksichtigen, die der Rechnungsempfänger beibringt. Dies kann bei Betriebsprüfungen die Verteidigung des vorgenommenen Vorsteuerabzugs erleichtern. Gerne lassen wir Ihnen hierzu weitergehende Informationen zukommen. Senden Sie uns dazu bitte eine kurze Nachricht an Umsatzsteuer@ebnerstolz.de.

Vorsteuerabzug aus Anzahlung für nicht geliefertes Blockheizkraftwerk

Auf Vorabentscheidungsersuchen des BFH vom 21.9.2016 (Az. V R 29/15, DStR 2017, S. 27 und Az. XI R 44/14, DStR 2017, S. 33) hatte der EuGH in zwei Fällen über den Vorsteuerabzug aus Anzahlungsrechnungen zu entscheiden, wenn die spätere Leistungserbringung – im Streitfall die Lieferung eines Blockheizkraftwerkes – ausgeblieben ist und die für den Anzahlungsempfänger handelnden Personen strafrechtlich wegen Betrugs verurteilt wurden. Der Vorsteuerabzug darf bei ausbleibender Leistung nur versagt werden, wenn der Zahlende im Zahlungszeitpunkt wusste oder hätte wissen müssen,

dass die Leistung unsicher ist. Erlangt er die Kenntnis erst später, kann die Berichtigung des Vorsteuerabzugs davon abhängig gemacht werden, dass die Anzahlung vom Vertragspartner zurückgezahlt wurde. Dies stellt der EuGH in seinen Urteilen vom 31.5.2018 (Rs. C-660-16, C 661/16, DStR 2018, S. 1171) klar.

Hinweis: In den Verfahren ging es zwar um zwei Betrugsfälle, jedoch nicht um Steuerhinterziehung, weshalb der EuGH davon ausging, dass der Lieferer die Umsatzsteuer auf die Anzahlungen angemeldet und

entrichtet hatte. Ob das Urteil des EuGH auch auf Fälle übertragbar ist, in denen der zur Leistung verpflichtete Unternehmer die Umsatzsteuer nicht abgeführt hat, ist ungewiss. Die Argumentation des EuGH stellt maßgeblich darauf ab, dass dem Fiskus kein Steuerausfall droht, da die Umsatzsteuer ordnungsgemäß abgeführt wurde. Weitere Details hierzu lassen wir Ihnen gerne per E-Mail zukommen. Senden Sie uns dazu bitte eine kurze Nachricht an Umsatzsteuer@ebnerstolz.de.

Umsatzsteuerschuldnerschaft bei Anzahlungen auf Bauleistungen

Liegen die Voraussetzungen der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b UStG (z. B. noch fehlende Bescheinigung nach § 13b Abs. 5 Satz 2 2. Halbsatz UStG – USt 1 TG) zum Zeitpunkt der Vereinnahmung der Anzahlung noch nicht vor, schuldet der leistende Unternehmer insoweit die Umsatzsteuer. Erfüllt der Leistungsempfänger zum Zeitpunkt der Leistungserbringung die Voraussetzungen der Steuerschuldnerschaft, bleibt es laut BMF-Schreiben vom 18.5.2018 (Az. III C 3 - S 7279/11/10002-10, DStR 2018, S. 1128)

bei der bisherigen Besteuerung der Anzahlung durch den Leistenden. Dazu wird der UStAE in den Abschnitten 13.5, 13b.12 Abs. 2 und 15.3 Abs. 6 geändert.

Für bis zum 31.12.2018 geleistete Anzahlungen wird es nicht beanstandet, wenn der Steuerpflichtige die bisherige Fassung des UStAE anwendet. Bisher enthielt der UStAE hierzu keine explizite Regelung, so dass im Einzelfall geprüft werden muss, ob eine Korrektur erforderlich ist oder nicht.

Hinweis: Verfügt der Leistungsempfänger hingegen im Zeitpunkt der Anzahlung über eine Bescheinigung USt 1 TG, erfüllt er bereits die Voraussetzungen für seine Steuerschuldnerschaft, auf eine Kenntnis des bauleistenden Unternehmers von der Bescheinigung kommt es nicht an. Insofern besteht für den Leistungsempfänger das Risiko der Vorsteuerversagung aus der Anzahlungsrechnung.

Umsatzsteuerhaftung für Betreiber von Online-Plattformen geplant

Die Finanzminister der Bundesländer haben auf ihrer Jahrestagung am 25.5.2018 den Entwurf einer Haftungsregelung für Betreiber von elektronischen Marktplätzen, wie bspw. Amazon und Ebay, beschlossen. Ein entsprechender Vorschlag ist auch in dem vom BMF vorgelegten Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2018 vom 21.6.2018 enthalten (s. S. 6).

Hinweis: Die Regelung soll bereits ab 1.1.2019 in Kraft treten. Deutschland würde damit einer EU-weiten Neuregelung, die ab 1.1.2021 die Betreiber entsprechender Marktplätze in fiktive Lieferketten einbezieht, mit dieser Übergangsregelung vorgehen. Weitere Details der beabsichtigten Haftungsregelung sowie Hinweise zu ersten Auswir-

kungen in der Praxis können Sie unserem Umsatzsteuer Impuls vom 21.6.2018 entnehmen, den wir Ihnen gerne per E-Mail zukommen lassen. Bitte senden Sie uns dazu eine kurze Nachricht an Umsatzsteuer@ebnerstolz.de.

Erbschaftsteuerlich begünstigtes Vermögen bei einer Wohnungsvermietungsgesellschaft

Grundstücke im Betriebsvermögen, die Dritten zur Nutzung überlassen werden, sind dem Verwaltungsvermögen zuzuordnen, das nach aktueller Rechtslage erbschaftsteuerlich nicht begünstigt ist. Eine Ausnahme hiervon ist für Grundstücke vorgesehen, die zum Betriebsvermögen oder gesamthänderisch gebundenen Betriebsvermögen einer Personengesellschaft oder einer Kapitalgesellschaft gehören, wenn der Hauptzweck des Betriebs in der Vermietung von eigenen Wohnungen i. S. d. § 181 Abs. 9 BewG besteht und dessen Erfüllung einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erfordert (§ 13b Abs. 4 Nr. 1 Buchst. d ErbStG bzw. § 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. d ErbStG a. F.).

Der BFH legte mit Urteil vom 24.10.2017 (Az. II R 44/15, DStR 2018, S. 403) diese Regelung in der bis 30.6.2016 anzuwendenden Fassung einschränkend aus. Eine Wohnungsvermietungsgesellschaft in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft müsse

demnach neben der Vermietung Zusatzleistungen erbringen, die das bei langfristigen Vermietungen übliche Maß überschreiten. Zur Begründung verweist der BFH darauf, dass für einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eine originär gewerbliche Tätigkeit i. S. d. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 EStG vorliegen und somit die Grenze der privaten Vermögensverwaltung überschritten sein müsse. Demnach reiche die bloße Verwaltung und Bewirtschaftung von Wohnungen nicht aus. Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung (R E 13b.13 Abs. 3 ErbStR 2011), die bei Unternehmen mit mehr als 300 eigenen Wohnungen regelmäßig von einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgeht, sei die Anzahl der vermieteten Wohnungen irrelevant.

Dieser Rechtsauffassung widersprechen die obersten Finanzbehörden der Länder und erklären das Urteil über den entschiedenen Einzelfall hinaus für nicht anzuwenden

(gleich lautende Erlasse vom 23.4.2018, DStR 2018, S. 1024). Die Finanzverwaltung hält somit an der typisierenden Betrachtungsweise des Vorliegens eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs in R E 13b.13 Abs. 3 ErbStR 2011 fest.

Hinweis: Demnach können auch Grundstücke einer nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 EStG gewerblich geprägten Personengesellschaft aus dem Verwaltungsvermögen auszunehmen sein, wenn der Hauptzweck der Personengesellschaft in der Vermietung von eigenen Wohnungen besteht und dessen Erfüllung einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erfordern, wozu in R E 13b.13 Abs. 3 ErbStR 2011 einige Indizien vorgegeben werden. Zwar bezieht sich der Rechtsstreit auf die alte Fassung des § 13b ErbStG. Da jedoch die Regelung insoweit inhaltsgleich in § 13b Abs. 4 Nr. 1 Buchst. d ErbStG übernommen wurde, dürften die Grundsätze auch auf die aktuelle Rechtslage zu übertragen sein.

Voraussetzungen eines nach Vergleichswertverfahren erstellten Immobilien-Sachverständigengutachtens

Der Nachweis des geringeren gemeinen Werts eines Grundstücks für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer kann durch ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Grundstücksbewertung erfolgen. Ist das Gutachten nicht plausibel, ist auch der Nachweis des geringeren gemeinen Werts nicht gelungen. Im Falle seiner Plausibilität und bei Einhaltung der Vorgaben der ImmoWertV ist der im Gutachten angegebene Wert anzusetzen.

Das FG Berlin-Brandenburg hatte sich in seinem rechtskräftigem Urteil vom 19.7.2017 (Az. 3 K 3047/17, EFG 2017, S. 1499) mit der Plausibilität eines derartigen Sachver-

ständigengutachtens auseinander zu setzen und verneinte diese im konkreten Streitfall. So seien im Gutachten die Heranziehung oder Nichtheranziehung von Kauffällen aufgrund ihrer Lage zur Abgrenzung des Vergleichsraumes nachvollziehbar zu begründen. Weiter sei zur Beurteilung der Vergleichbarkeit mindestens eine reale Außenbesichtigung durchzuführen. Lediglich die virtuelle Außenbesichtigung der Vergleichsobjekte genüge hierfür nicht.

Hinweis: Im Streitfall wurde hierfür der Onlinedienst „Bing Maps“ durch den Gutachter genutzt.

Ist der Gutachter etwa aus Datenschutzgründen nicht berechtigt, ein Grundstück zu individualisieren, komme es als Vergleichsgrundstück nicht in Betracht.

Weiter reicht nach den Ausführungen der Richter die bloße Angabe einer größeren Straße ohne Erwähnung einer Hausnummer als Adresse eines Vergleichsgrundstücks nicht aus.

Hinweis: Im Ergebnis konnte aufgrund der mangelnden Plausibilität des Gutachtens insgesamt kein Wert nachgewiesen werden, der unter dem vom Finanzamt festgestellten Bedarfswert für Zwecke der Erbschaftsteuer lag.

Kapitalisierungszinssatz für den gemeinen Wert von Erfindungen und Urheberrechten

Das Bayerische Landesamt für Steuern gab mit Verfügung vom 12.3.2018 (Az. S 3101.1.1 – 9/8 St 34, DStR 2018,

S. 1127) den Kapitalisierungszinssatz für Erwerbe im Jahr 2018 im Hinblick auf den gemeinen Wert von Erfindungen und

Urheberrechten bekannt. Dieser beträgt 5,37 %.

Bewertung des Nutzungsvorteils bei unverzinslichen und niedrig verzinslichen Darlehen

In einer weiteren Verfügung vom 21.3.2018 (Az. S 3103.1.1 – 1/3 St 34, DStR 2018, S. 1127) hat sich das Bayerische Landesamt für Steuern dazu geäußert, wie die Bewertung des Nutzungsvorteils bei Gewährung eines unverzinslichen oder niedrig verzinslichen Darlehens zu erfolgen hat. Weist der Steuerpflichtige nach, dass der marktübliche Zinssatz für die Aufnahme eines

vergleichbaren Darlehens unter dem gesetzlich festgelegten Zinssatz von 5,5 % liegt, kann der nachgewiesene Zinssatz der Bewertung zugrunde gelegt werden. Die Differenz zwischen dem nachgewiesenen marktüblichen Zinssatz und dem vereinbarten Zinssatz stellt den schenkungsteuerlich maßgeblichen Nutzungsvorteil dar.

Hinweis: Liegt bei einem niedrig verzinslichen Darlehen der vereinbarte Zinssatz nur unwesentlich unter dem marktüblichen Zinssatz, ist laut Bayerischen Landesamt für Steuern keine freigelegte Zuwendung anzunehmen.

BESTEuerung VON PRIVATPERSONEN

Umtausch von Wandelschuldverschreibungen in Aktien

Gemäß Kurzinformation des Finanzministeriums Schleswig-Holstein vom 16.3.2018 (Az. VI 3012 – S 2332 – 184, Einkommensteuer-Kurzinformation Nr. 2018/11, DStR 2018, S. 921) ist weiterhin davon auszugehen, dass der Umtausch von Wandelschuldverschreibungen in Aktien der ausgebenden Gesellschaft auf Grund der in den Anleihebedingungen gewährten Befugnis zu keiner Gewinnverwirklichung führt. Somit hält die Finanzverwaltung auch nach Ergehen des BFH-Urteils vom 1.10.2014 (Az. IX R 55/13, BStBl. II 2015, S. 265) an ihrer bisherigen Auffassung fest.

Hinweis: Die Finanzverwaltung vertritt die Auffassung, dass die Begebung der Wandelschuldverschreibungen und die spätere Lieferung der Aktien steuerrechtlich einen einheitlichen Rechtsvorgang darstellen. Der BFH vertritt hingegen die Auffassung, dass es sich hierbei nicht um einen einheitlichen Vorgang handelt. Ein Gewinn aus der Veräußerung der erhaltenen Aktien war somit dann steuerpflichtig, wenn die Veräußerung innerhalb eines Jahres nach der Wandelung in Aktien erfolgte. Mit Einführung der Abgeltungsteuer ab 2009 unterliegen jedoch Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen grundsätzlich ungeachtet der Haltedauer der Besteuerung.

Veräußerungsgewinne aus Aktien wären somit in entsprechenden Altfällen nach Auffassung der Finanzverwaltung steuerfrei. Sollte daraus für den Anleger ein Veräußerungsverlust resultieren, sollte sich dieser auf die BFH-Rechtsprechung berufen, um den Verlust steuerlich berücksichtigen zu können.

Werbungskostenabzugsverbot auch bei fehlendem Zufluss von Kapitalerträgen nach dem 1.1.2009

Das Werbungskostenabzugsverbot nach § 20 Abs. 9 Satz 1 EStG findet gemäß Urteil des BFH vom 28.2.2018 (Az. VIII R 41/15, DStR 2018, S. 1227) auch dann Anwendung, wenn Ausgaben, die nach dem 31.12.2008 getätigt wurden, mit Kapitalerträgen zusammenhängen, die schon vor dem 1.1.2009 zugeflossen sind.

Hinweis: Nach der Urteilsbegründung kann aus dem Wortlaut der Anwendungsregelung (§ 52a Abs. 10 Satz 10 EStG) nicht geschlossen werden, dass Aufwendungen unabhängig von § 20 Abs. 9 EStG stets voll als Werbungskosten berücksichtigt werden können, sofern aus der Kapitalanlage jedenfalls nach 2009 keine Erträge zufließen. Strit-

tig war der Abzug nachträglicher Darlehenszinsen im Veranlagungszeitraum 2010 für die Beteiligung an einer im Jahr 2005 aufgelösten GmbH.

Anwendungsfragen zum neuen Investmentsteuerreformgesetz

Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 InvStG 2018 ist auf Entgelte, Einnahmen und Bezüge aus Wertpapierdarlehen und echten Wertpapierpensionsgeschäften unter entsprechender Anwendung von § 32 Abs. 3 KStG Kapitalertragsteuer einzubehalten. Hierzu hat das BMF mit Schreiben vom 15.5.2018 (Az. IV C 1 – S 1980-1/16/10010) Stellung genommen. Konkret geht es auf den Umfang der steuerpflichtigen Einkünfte, die Vornahme des Steuerabzugs, die

Übertragung der Rechte und Pflichten auf eine zentrale Gegenpartei, die Mitteilungspflicht und Steuererhebung bei fehlendem Steuerabzug sowie die Anwendung von DBA ein.

Darüber hinaus wird die Anwendung von § 21 InvStG 2018 erörtert. Danach sind die mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Investmentanteilen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen-

den Ausgaben im Umfang des jeweils anzuwendenden Teilfreistellungssatzes anteilig zu kürzen. In diesem Kontext sei der Begriff des „wirtschaftlichen Zusammenhangs“ entsprechend § 3c Abs. 2 Satz 1 EStG als Veranlassungszusammenhang zu verstehen.

Hinweis: Weitere Fragen zur Auslegung der §§ 21 und 44 InvStG 2018 sind derzeit noch in Abstimmung.

Herstellung einer öffentlichen Mischwasserleitung ist keine begünstigte Handwerkerleistung

Sind von einem Steuerpflichtigen für die Neuverlegung einer öffentlichen Mischwasserleitung als Teil des öffentlichen Sammelnetzes Baukostenzuschüsse zu leisten, kann hierfür keine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nach § 35a Abs. 3 EStG beansprucht werden. Dies entschied der BFH mit Urteil vom 21.2.2018 (Az. VI R 18/16, BB 2018, S. 1511).

Abgrenzend zu seinem Urteil vom 20.3.2014 (Az. VI R 56/12, DStR 2014, S. 1152), in dem es um Aufwendungen für einen Hausanschluss ging, stellt der BFH klar, dass im Streitfall der erforderliche räumlich-funktionale Zusammenhang zum Haushalt des Steuerpflichtigen nicht vorlag. Das Gericht begründet dies damit, dass anders als beim Hausanschluss der Ausbau des allgemeinen Versorgungsnetzes nicht nur einzelnen Grundstückseigentümern, sondern allen Nutzern des Versorgungsnetzes zugutekomme. Folglich werde die Leistung nicht im Haushalt erbracht.

Hinweis: Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt das FG Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 25.10.2017 (Az. 3 K 3130/17). An die Gemeinde zu zahlende Erschließungskosten für den Ausbau der unbefestigten Sandstraße vor dem Grundstück der Steuerpflichtigen seien nicht haushaltsbezogen, sofern es nicht um die Grundstückszufahrten ab Abzweigung von der Straße geht. Gegen das Urteil ist die Revision beim BFH unter Az. VI R 50/17 anhängig.

INTERNATIONALES STEUERRECHT

Abzug finaler Betriebsstättenverluste

In seiner Entscheidung vom 12.6.2018 (Rs. C-650/16, Bevola) kommt der EuGH zu dem Ergebnis, dass eine Regelung des dänischen Steuerrechts EU-rechtswidrig ist, wonach finale Verluste einer finnischen Betriebsstätte in Dänemark unberücksichtigt bleiben. Dabei sieht es der EuGH als unbeachtlich an, dass die dänische Gesellschaft die in Dänemark bestehende Möglichkeit der internationalen gemeinsamen Besteuerung nicht genutzt hat.

Anders als in vorgehenden einschränkenden Entscheidungen (insb. Urteil vom 17.12.2015, Rs. C-388/14, Timac Agro) bejaht der EuGH die Vergleichbarkeit einer dänischen Gesellschaft mit Betriebsstätten in anderen EU-Staaten mit der einer dänischen Gesellschaft mit Betriebsstätten in Däne-

mark, sofern in den Betriebsstätten finale Verluste anfallen. Damit sieht der EuGH eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit für gegeben an, die zwar gerechtfertigt werden kann, jedoch nicht verhältnismäßig ist, wenn der Abzug finaler Betriebsstättenverluste verwehrt wird. Betriebsstättenverluste seien dann als final zu bewerten, wenn

- ▶ alle Möglichkeiten zum Abzug dieser Verluste im Betriebsstättenstaat ausgeschöpft wurden, die das Recht dieses Mitgliedstaats bietet,
- ▶ über die Betriebsstätte keine Einnahmen mehr erzielt werden, so dass keine Möglichkeit besteht, die Verluste in diesem Mitgliedstaat in der Zukunft zu berücksichtigen.

Hinweis: Der EuGH scheint mit dieser Entscheidung wieder auf die bisherige Linie seiner Rechtsprechung, wie sie ehemals mit Urteil vom 13.12.2005 (Rs. C-446/03, Marks & Spencer) vorgezeichnet war, zurückzukehren, auch wenn der EuGH laut seinen Ausführungen einen zwischenzeitlichen Rechtsprechungswandel insb. durch die Timac Agro-Entscheidung verneint.

§ 1 AStG mangels Nachweismöglichkeit wirtschaftlicher Gründe europarechtswidrig

Werden zwischen einem im Deutschland und einem im Ausland ansässigen Unternehmen Verrechnungspreise vereinbart, die einem Fremdvergleichsgrundsatz nicht standhalten, sind die daraus resultierenden Einkünfte nach § 1 AStG zu berichtigen.

Wie bereits im Urteil vom 21.1.2010 (Rs. C-311/08, SGI) zu einem Vorabentscheidungsersuchen aus Belgien entschieden, führt der EuGH nun auch in seinem Urteil vom 31.5.2018 (Rs. C-382/16, Hornbach-Baumarkt AG) zur deutschen Regelung aus, dass dadurch die Niederlassungsfreiheit beschränkt wird. Diese Beschränkung ist allerdings gerechtfertigt, wenn sie nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung des verfolgten Ziels, einer ausgewogenen Aufteilung der Besteuerungsbefugnis zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten, hinausgeht. Um in diesem Sinne angemessen zu sein, muss laut EuGH die Regelung dem gebietsansässigen

Steuerpflichtigen die Möglichkeit des Nachweises wirtschaftlicher Gründe eröffnen, warum nicht fremdvergleichskonforme Bedingungen vereinbart wurden. Dabei seien auch wirtschaftliche Gründe zu berücksichtigen, die sich aus seiner Stellung als Gesellschafter der gebietsfremden Gesellschaft ergeben.

Im Streitfall hatte eine in Deutschland ansässige Gesellschaft für ausländische Tochtergesellschaften gegenüber Banken, die diesen Darlehen gewährten, unentgeltlich Patronats-erklärungen abgegeben. Wirtschaftliche Gründe für die unentgeltliche Abgabe der Patronats-erklärungen könnten aus dem wirtschaftlichen Eigeninteresse der deutschen Gesellschaft am wirtschaftlichen Erfolg der ausländischen Tochtergesellschaften, an denen sie über Gewinnausschüttungen partizipiere, sowie aus einer gewissen Verantwortung als Gesellschafterin bei deren Finanzierung zu erklären sein.

Hinweis: Das FG Rheinland-Pfalz, das mit Beschluss vom 28.6.2016 (Az. 1 K 1472/13) das Vorabentscheidungsersuchen gestellt hat, hat nun zu prüfen, ob die Möglichkeit des Nachweises entsprechend weit verstandener wirtschaftlicher Gründe eingeräumt wird und die deutsche Gesellschaft diese darlegen kann. Rein dem Wortlaut des § 1 AStG ist eine solche Nachweismöglichkeit nicht zu entnehmen. Bescheide, mit denen eine Einkünftekorrektur nach § 1 AStG vorgenommen wurde, sollten per Einspruch mit Verweis auf die EuGH-Entscheidung und die noch ausstehende Folgeentscheidung des FG Rheinland-Pfalz offen gehalten werden.

Hinzurechnungsbesteuerung von Zwischeneinkünften mit Kapitalanlagecharakter EU-rechtskonform?

Der BFH legte mit Beschluss vom 12.10.2016 (Az. I R 80/14) dem EuGH die Regelung zur Hinzurechnungsbesteuerung von Zwischeneinkünften mit Kapitalanlagecharakter nach § 7 Abs. 6 und 6a AStG zur EU-rechtlichen Überprüfung vor (vgl. novus April 2017, S. 14). Im konkreten Streitfall wurden einer inländischen Kapitalgesellschaft, die 30 % der Anteile an einer Kapitalgesellschaft in der Schweiz hielt, Zwischeneinkünfte hinzugerechnet.

In seinen Schlussanträgen vom 5.6.2018 in der Rs. C-135/17 kommt der Generalanwalt des EuGH, Paolo Mengozzi, zu dem Ergebnis, das zwar eine grundsätzlich verbotene Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit vorliegt. Wegen der sog. Standstill-Klausel sei diese jedoch unbeachtlich, da die Beschränkung auf einer bereits am 31.12.1993 bestehenden Rechtsvorschrift beruhe. Zwar sei die maßgebliche Regelung nach dem 31.12.1993 geändert worden, die jedoch zumindest bei Direktinvestitionen – wie im Streitfall – zu keiner Änderung des Regelungsgehalts geführt habe.

Hilfsweise führt der Generalanwalt aus, dass die Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit zudem gerechtfertigt sein könnte, sofern zwischen Deutschland und der Schweiz kein bilateraler Rahmen für den Informationsaustausch in Steuersachen bestehe, der auf den vorliegenden Sachverhalt anwendbar sei. Eine solche Prüfung sei Sache des vorlegenden Gerichts, somit des BFH.

Hinweis: Es bleibt abzuwarten, ob der EuGH den Schlussanträgen folgt und die Standstill-Klausel im Fall von Direktinvestitionen anwendet.

BMF: Steuerliche Behandlung des Arbeitslohns nach DBA

Das BMF aktualisierte mit Schreiben vom 3.5.2018 (Az. IV B 2 – S 1300/08/10027, BStBl. I 2018, S. 643) seine bisherigen Ausführungen (BMF-Schreiben vom 12.11.2014) zur steuerlichen Behandlung des Arbeitslohns nach den Doppelbesteuerungsabkommen.

Hinweis: Mit dem Schreiben vom 3.5.2018 werden u. a. folgende Themenbereiche aktualisiert:

- ▶ Klarstellung zur unbeschränkten Steuerpflicht in China, die bei einem Aufenthalt des entsandten Arbeitnehmers zwischen einem und fünf Jahren begründet wird,
- ▶ Anwendungshinweise zu § 50d Abs. 8 EStG,
- ▶ Ergänzungen und Klarstellungen zu § 50d Abs. 9 EStG,

- ▶ expliziter Verweis auf das BMF-Schreiben vom 11.12.2017 „Sonderausgabenabzug für Sozialversicherungsbeiträge im Ausland tätiger und in Deutschland wohnender Arbeitnehmer“ (BStBl. I 2017, S. 1624) als Reaktion auf das EuGH-Urteil vom 22.6.2017 (Rs. C-20/16, Bechtel),
- ▶ die Anwendung der 183-Tage-Frist auf einen Zwölf-Monats-Zeitraum mit Benennung der DBA, welche diesen Zeitraum anwenden (z. B. China, Irland, Niederlande, Türkei),
- ▶ Aufnahme der Einbindung des entsandten Arbeitnehmers in das aufnehmende verbundene Unternehmen als weiteres Kriterium für die Bestimmung des wirtschaftlichen Arbeitgebers, wovon laut einer Anscheinsvermutung bei einer Entsendung unter drei Monaten nicht auszugehen ist,

- ▶ Bestimmung des wirtschaftlichen Arbeitgebers stets durch Einzelfallprüfung, so dass u. U. eine Eingliederung des entsandten Arbeitnehmers in das aufnehmende Unternehmen auch bei einer Entsendung unter drei Monaten gegeben sein könnte,
- ▶ Modifizierung der Kriterien der gewerblichen Arbeitnehmerüberlassung,
- ▶ Erweiterung der Ausführungen zur Tätigkeit in Betriebsstätten,
- ▶ Ergänzungen zur Besteuerung von Abfindungen nach dem ab 2017 anzuwendenden § 50d Abs. 12 EStG.

Ins Ausland gezahlte Rentenversicherungsleistungen

Durch das mit Kanada bestehende Doppelbesteuerungsabkommen (DBA 2001) wird die beschränkte Einkommensteuerpflicht der von der Deutschen Rentenversicherung Bund

nach Kanada ausgezahlten Renten gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 7 EStG nicht ausgeschlossen. Laut Urteil des BFH vom 20.12.2017 (Az. I R 9/16, DStR 2018, S. 1002) lässt die im DBA

vorgenommene Zuordnung des Besteuerungsrechts für Sozialversicherungsrenten an Kanada das vorbehaltene Quellenbesteuerungsrecht Deutschlands unberührt.



Ebner Stolz Group Online Audit Link (GOAL): Einfache und vernetzte Konzernabschlussprüfung

Die Koordination einer Konzernabschlussprüfung ist komplex – dies gilt umso mehr, wenn es sich um ein international aufgestelltes Unternehmen handelt und ausländische Tochtergesellschaften beteiligt sind. Wer ist wo zuständig? Bis wann ist die Jahresabschlussprüfung in der jeweiligen Tochtergesellschaft fertiggestellt? Wie ist der aktuelle Stand im Konzern insgesamt? Wo findet man die aktuellen Daten? Wie bewerkstelligt man einen Datenaustausch möglichst ohne Reibungsverluste? Fragen, die Mandanten und beteiligte Prüfer gleichermaßen interessieren.

Hier kann Ebner Stolz GOAL helfen. Mit diesem eigens von Ebner Stolz entwickelten Prozesssteuerungstool behalten Mandanten und Prüfer den Überblick. Ebner Stolz GOAL ist ein auf Microsoft SharePoint basierendes Webportal, mit dem die wechselseitige Kom-

munikation und der Austausch von Prüfungsunterlagen zwischen den Prüfern von Ebner Stolz und den lokalen Teilbereichsprüfern gewährleistet sind. Per Knopfdruck wissen die Beteiligten über den aktuellen Status der Jahresabschlussprüfung Bescheid – wenn es sein muss, sogar weltweit. Die Kommunikation zwischen Konzern- und Teilbereichsprüfern läuft erheblich einfacher, die Fristenüberwachung erfolgt automatisch. Kommunikation via E-Mail war gestern.

Mit Ebner Stolz GOAL liegen die Daten zentral auf einer Plattform und können – je nach Berechtigung – eingesehen werden. Die Mandanten können sich jederzeit über den aktuellen Status der Prüfung informieren und die notwendigen Dokumente zur Erstellung des Konzernabschlusses direkt einsehen oder herunterladen.

Kurzum: die Abläufe in der Prüfung verbessern sich in erheblichem Umfang. So waren bereits bei den ersten Konzernabschlussprüfungen, bei denen Ebner Stolz GOAL eingesetzt wurde, deutliche Verbesserungen in der Disziplin und der Einhaltung der gesetzten Fristen festzustellen.

Bei der Entwicklung des Tools stand das Thema Datensicherheit an erster Stelle. So werden alle Daten ausschließlich in Deutschland auf Servern von Ebner Stolz gespeichert. Die Anmeldung zu Ebner Stolz GOAL erfolgt nur im Rahmen der sog. Zwei-Faktor-Identifizierung: Sie geben Ihre Zugangsdaten in das System ein und erhalten in einer weiteren E-Mail einen Sicherheitscode, mit dem Sie sich dann endgültig in Ebner Stolz GOAL anmelden können.

Bericht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit

Zielsetzung des am 6.7.2017 in Kraft getretenen Entgelttransparenzgesetzes (EntgTranspG) ist es, auf die Durchsetzung des Gebots der Entgeltgleichheit von Frauen und Männern hinzuwirken. Deshalb fördert das Gesetz vor allem die innerbetriebliche Transparenz bestehender Entgeltsysteme sowie die Wahrnehmung des Themas in der Öffentlichkeit.

Wesentlicher Inhalt des EntgTranspG ist die Einführung eines individuellen Auskunftsanspruchs über Entgeltstrukturen. Weitere Säulen des Gesetzes sind:

- ▶ Prüfverfahren zur Entgeltgleichheit: Unternehmen mit in der Regel über 500 Beschäftigten (inklusive Arbeitnehmerüberlassung) sind aufgefordert, betriebliche Verfahren zur Überprüfung und Herstellung von Entgeltgleichheit durchzuführen.
- ▶ Entgelttransparenzbericht: Soweit Unternehmen mit in der Regel über 500 Beschäftigten nach den §§ 264 und 289 HGB einen Lagebericht aufzustellen haben, sind sie verpflichtet, einen Bericht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit nach § 21 EntgTranspG zu erstellen.

Der Entgelttransparenzbericht ist erstmalig im Jahr 2018 zu erstellen. Bei erstmaliger Erstellung ist lediglich ein einjähriger Berichtszeitraum vorgesehen, der sich auf das Jahr 2016 bezieht. Die Veröffentlichung des für den in 2018 zu erstellenden Entgelttransparenzberichts mit Berichtszeitraum 2016 hat bzw. hatte bereits mit dem Lagebericht des Geschäftsjahres 2017 zu erfolgen.

Der Turnus der Folgeberichterstattung wird von der Tarifgebundenheit bzw. Tarifierung bestimmt:

- ▶ Tarifgebundene und auch tarifiernde Arbeitgeber, die gegenüber dem Betriebsrat die Erklärung abgegeben haben, tarifvertragliche Regelungen zum Entgelt anzuwenden, sind nach § 22 Abs. 1 EntgTranspG verpflichtet, alle fünf Jahre einen Entgelttransparenzbericht zu erstellen, der einen fünfjährigen Berichtszeitraum umfasst (Zeitraum 2017 bis 2021 als Anlage zum Lagebericht 2022).

- ▶ Alle anderen Arbeitgeber haben gemäß § 22 Abs. 2 EntgTranspG alle drei Jahre einen Entgelttransparenzbericht mit einem dreijährigen Berichtszeitraum zu erstellen (Zeitraum 2017 bis 2019 als Anlage zum Lagebericht 2020).

Die vorstehend dargestellte Differenzierung berücksichtigt den bereits bestehenden Schutz tarifvertraglicher Entgeltregelungen vor Entgeltdiskriminierung.

Inhalt des Entgelttransparenzberichts sind qualitative sowie quantitative Angaben. Dazu sind sowohl die

- ▶ Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und deren Wirkungen als auch die
- ▶ Maßnahmen zur Herstellung von Entgeltgleichheit zwischen beiden Geschlechtern zu beschreiben.

Die Gesetzesbegründung führt insoweit beispielhaft die Benennung der grundlegenden Entgeltregelungen und Arbeitsbewertungsverfahren auf, da beide als maßgebend für eine faire und transparente Entlohnung der Beschäftigten angesehen werden. Sowohl bereits initiierte Maßnahmen als auch ein präventives Vorgehen wirken auf die Beseitigung von Benachteiligungen oder eine Förderung der Gleichstellung hin. Beispielsweise können Schulungsmaßnahmen durchgeführt oder Gleichberechtigungsbeauftragte im Unternehmen institutionalisiert werden, welche die geforderte Gleichstellung und Entgeltgleichheit aktiv mitgestalten.

Hervorzuheben ist, dass die Unternehmen einem nicht unerheblichen Handlungsdruck ausgesetzt sind, da sie die Nichtdurchführung von Maßnahmen im Entgelttransparenzbericht zu begründen haben (comply or explain). Laut Gesetzesbegründung darf dies indes nicht rein formellhaft erfolgen, sondern es ist glaubhaft darzulegen, warum es dem Arbeitgeber nicht möglich war, im Berichtszeitraum entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Im Entgelttransparenzbericht sind ferner nach Geschlecht aufgeschlüsselte statistische Angaben

- ▶ zu der durchschnittlichen Gesamtanzahl der Beschäftigten sowie
- ▶ der durchschnittlichen Zahl der Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten zu machen.

Im Rahmen der Folgeberichterstattung ist die Veränderung der vorgenannten Angaben gegenüber dem letzten Entgelttransparenzbericht darzustellen.

Im Hinblick auf die Relevanz des Entgelttransparenzberichts für die externe Rechnungslegung ist festzustellen, dass dieser lediglich als „technische“ Anlage zum Lagebericht im Bundesanzeiger zu veröffentlichen ist und laut Gesetzesbegründung weder einen Bestandteil des Jahresabschlusses noch des Lageberichtes darstellt. Mithin ist der Entgelttransparenzbericht auch nicht Gegenstand der Jahresabschlussprüfung.

Hinweis: Einzelne Regelungen des Entgelttransparenzgesetzes werfen in der Praxis noch Fragestellungen auf. Themen ergeben sich auch aus der Verknüpfung arbeits- und handelsrechtlicher Regelungen. So besteht keine Verpflichtung zur Erstellung eines Entgelttransparenzberichtes, wenn der Lagebericht freiwillig oder lediglich aufgrund Satzung oder Publizitätsgesetz erstellt wird. Ferner sind die auf Aufstellung und/oder Veröffentlichung eines Lageberichts bezogenen handelsrechtlichen Befreiungsregelungen bzgl. ihrer Konsequenzen auf die Entgelttransparenzberichterstattung zu würdigen (insb. die Befreiungsvorschriften des § 264 Abs. 3 HGB bzw. § 264b HGB). Darüber hinaus ergeben sich Fragestellungen zu den Auswirkungen einer teilweisen Tarifgebundenheit der Beschäftigten in Bezug auf den anzuwendenden Turnus zur Erstellung des Entgelttransparenzberichtes oder zur korrekten Vorgehensweise bei der Ermittlung der Beschäftigten i. S. d. EntgTranspG, insbesondere bei abweichendem Wirtschaftsjahr. Schließlich ist die konkrete Ausgestaltung des Entgelttransparenzberichtes bei erstmaliger Aufstellung zurzeit Gegenstand der in der Praxis geführten Diskussionen.

BaFin hebt die Bereichsausnahme zum Konzernprivileg für Treasury-Einheiten auf

Bereits seit dem 12.1.2016 gilt die Richtlinie (EU) 2015/2366 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt (Payment Services Directive – PSD II). Zu ihrer Umsetzung in deutsches Recht trat am 13.1.2018 das neue und vollständig überarbeitete Zahlungsdienstaufsichtsgesetz (ZAG n. F.) in Kraft.

Bereits vor Inkrafttreten des ZAG n. F. hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ihr Merkblatt „Hinweise zum ZAG“ überarbeitet und dieses am 29.11.2017 veröffentlicht. Darin werden Auslegungshinweise u. a. zu den Erlaubnis- und Registrierungspflichten sowie zu den Begriffsdefinitionen der Zahlungsdienste und deren Ausnahmen gegeben.

Eine der bedeutendsten Veränderung mit hoher praktischer Relevanz im BaFin-Merkblatt vom 29.11.2017 ist die Aufhebung der Bereichsausnahme zum Konzernprivileg.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 12 ZAG n.F. gelten unverändert „Zahlungsvorgänge und damit verbundene Dienste innerhalb eines Konzerns oder zwischen Mitgliedern einer kreditwirtschaftlichen Verbundgruppe“ nicht als Zahlungsdienste und unterliegen keiner Erlaubnispflicht durch die BaFin. Die bisherige Verwaltungspraxis der BaFin ermöglichte es, zentralisierten Einheiten für Zahlungsdienste innerhalb eines Konzerns (Treasury-

Einheiten) alle Zahlungsdienstleistungen, das Treasury und Accounting sowie Zahlungsströme zentral zu steuern, ohne unter eine Erlaubnispflicht als Zahlungsdienstleistungsinstitut zu fallen (sog. Konzernprivileg).

Gemäß dem neuen BaFin-Merkblatt ist der Wortlaut des Konzernprivilegs hingegen entsprechend eng am Gesetzestext auszulegen. Demnach sind Zahlungsvorgänge „in den Konzern hinein“ oder „aus dem Konzern heraus“ nicht mehr privilegiert. Die enge Verwaltungsanweisung bedeutet, dass die Bereichsausnahme nur auf konzerninterne Zahlungsvorgänge (z. B. konzerninternes Cash-Pooling) Anwendung findet. Eine erlaubnispflichtige Zahlungsdienstleistung ist damit stets anzunehmen, sobald eine Kontovollmacht oder Zahlungsbefugnis der Treasury-Einheit zur Abwicklung von konzernexternem Zahlungsverkehr (z. B. Lieferantenzahlungen, Gehaltszahlungen oder Einzug von Kundenzahlungen) für Konzerngesellschaften vorliegt.

Mit dieser Auslegung unterwirft die BaFin seit dem 13.1.2018 einige Treasury-Einheiten bzw. deren rechtliche Einheiten dem Erlaubnisvorbehalt nach dem ZAG n. F. und würde eine Lizenz als Zahlungsinstitut und zusätzliche regulatorische Anforderungen für die betroffenen Unternehmen notwendig machen.

Nach Hinweisen von Verbänden, u. a. vom Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI) und vom Verband Deutscher Treasurer e. V., auf die Verwerfungen zwischen ZAG n. F. und der engeren Auslegung der BaFin besteht derzeit Rechtsunsicherheit.

Gemäß Pressemitteilungen des BDI vom 13.4.2018 und 14.5.2018 sei die Anwendung der bisherigen Auslegung des Konzernprivilegs bis zur endgültigen Klärung weiterhin möglich und die BaFin wird gegen betroffene Unternehmen nicht einschreiten. Die Verbände befinden sich derzeit im Austausch mit der BaFin, um eine gemeinsame Lösung zu finden, die Rechtssicherheit für betroffene Unternehmen schafft.

VERTRAGSRECHT

Bundestagsbeschluss zur Einführung einer Musterfeststellungsklage

Am 14.6.2018 beschloss der Bundestag das Gesetz zur Einführung einer Musterfeststellungsklage. Damit können sich Verbraucher künftig leichter zusammenschließen, um Ansprüche gegen Produkthersteller oder Dienstleister geltend zu machen.

Sofern das Gesetzgebungsverfahren erwartungsgemäß erfolgreich abgeschlossen werden kann – eine Zustimmung des Bundesrats ist nicht erforderlich –, können bestimmte anerkannte und besonders qualifizierte Verbände stellvertretend für Verbrauchergruppen ab dem 1.11.2018 in einem Musterverfahren Grundsatzfragen gerichtlich verbindlich und gebündelt klären lassen.

Eine sogenannte Musterfeststellungsklage (MFK) ist zulässig, wenn der klagende Verband glaubhaft macht, dass mindestens zehn Verbraucher betroffen sind. Erho-

bene Klagen werden in einem Klageregister öffentlich bekannt gemacht. Damit das Klageverfahren durchgeführt wird, müssen innerhalb von zwei Monate nach der öffentlichen Bekanntmachung der MFK mindestens 50 Verbraucher etwaige Ansprüche beim Klageregister anmelden. Die Anmeldung ist kostenfrei. Ein Rechtsanwalt ist hierfür nicht erforderlich. Die Anmeldung in das Klageregister ist bis zum ersten Verhandlungstermin möglich.

Unabhängig vom Streitwert sind die Landgerichte für eine MFK sachlich zuständig. Das Verfahren kann durch Vergleich oder Urteil beendet werden. Dabei tragen die Verbraucher keine Verfahrenskosten. Ein rechtskräftiges Musterfeststellungsurteil ist grundsätzlich für die im Klageregister angemeldeten Verbraucher und das beklagte Unternehmen bindend.

Hinweis: Anders als bei US-Sammelklagen halten die Verbraucher bei der MFK am Ende jedoch kein Urteil in den Händen, das ihnen einen Ersatzanspruch bescheinigt. Es handelt sich bei der MFK vielmehr um die Klärung einer zentralen Streitfrage. Ist diese zugunsten des Verbrauchers geklärt, kann der Verbraucher im zweiten Schritt dadurch leichter sein individuelles Recht in einem weiteren Gerichtsverfahren durchsetzen.

GESELLSCHAFTSRECHT

Einladungsmangel trotz formell ordnungsgemäßer Ladung

Ein Einladungsmangel zur Gesellschafterversammlung einer GmbH liegt trotz formell ordnungsgemäßer Ladung an die letzte bekannte Anschrift des Gesellschafters jedenfalls dann vor, wenn

- ▶ aufgrund konkreter Umstände davon auszugehen ist, dass die formell ordnungsgemäße Ladung den betroffenen Gesellschafter unter dieser Anschrift nicht erreichen wird,
- ▶ die Möglichkeit besteht, den Gesellschafter per E-Mail zu erreichen und über die anstehende Gesellschafterversammlung in Kenntnis zu setzen und
- ▶ die Kommunikationsmöglichkeit per E-Mail in anderem Zusammenhang bereits mehrfach genutzt wurde, insbesondere bei Einladungen zu Gesellschafterversammlungen in der Vergangenheit.

Dies entschied das Oberlandesgericht Düsseldorf mit rechtskräftigem Urteil vom 19.4.2018 (Az. I-6 W 2/18) und führt aus, dass eine solche Einladung rechtsmissbräuchlich sei und deshalb einer Nichteinladung gleichkomme. Dieser Einladungsmangel ist derart gravierend, dass er zur Nichtigkeit der in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse führt.

Prospekthaftung: Minderwert der Kommanditbeteiligung als Vertrauensschaden

Wurde ein Anleger durch unrichtige Prospektangaben bewogen, einer Anlagegesellschaft als Kommanditist beizutreten, kann er im Rahmen des Vertrauensschadens die Rückabwicklung seiner Beteiligung ver-

langen. Alternativ kann er an seiner Anlageentscheidung festhalten und den Ersatz des Betrags verlangen, um den er seine Beteiligung wegen der unrichtigen Prospektangaben zu teuer erworben hat. Dies

entschied der BGH mit Urteil vom 6.2.2018 (Az. II ZR 17/17, DStR 2018, S. 1189). Damit führt er seine Rechtsprechung aus dem Jahr 2003 fort (Urteil vom 3.2.2003, Az. II ZR 233/01, DStR 2003, S. 1494).

ARBEITSRECHT

Reform der EU-Entsenderichtlinie

Löhne und Sozialstandards sind in den einzelnen EU-Ländern, insbesondere in den osteuropäischen EU-Staaten, unterschiedlich. Dies hat zur Folge, dass bei Entsendungen im Aufnahmestaat häufig Tarif- und Sozialstandards unterschritten werden. Vor diesem Hintergrund hat das EU-Parlament die Reform der EU-Entsenderichtlinie verabschiedet. Danach sollen spätestens ab 2020 für entsandte Arbeitnehmer europaweit die gleichen Lohnbedingungen wie für einheimische Arbeitnehmer gelten. Damit sollen Lohn- und Sozialdumping vermieden werden.

Hinweis: Die Mitgliedstaaten müssen die neuen Regeln bis Mitte 2020 umsetzen.

Die bisherige EU-Entsenderichtlinie 96/71/EG sah nur vor, dass entsendende Unternehmen einige Mindeststandards, zum Beispiel den Mindestlohn in dem jeweiligen Aufnahmestaat einhalten müssen. Die neue EU-Entsenderichtlinie hat folgenden Inhalt:

- ▶ Künftig gelten für entsandte Arbeitnehmer aus EU-Ländern die gleichen Vergütungsvorschriften wie im Aufnahmemitgliedstaat und zwar so, wie sie in Rechtsvorschriften oder allgemein verbindlichen Tarifverträgen festgelegt sind. Die allgemeine Vertragsfreiheit bleibt davon unberührt.
- ▶ Umfasst sind auch Lohnbestandteile, die in Rechtsvorschriften oder in allgemeinverbindlichen Tarifverträgen festgelegt sind. Somit sind auch Prämien oder Zulagen (Weihnachtsgeld, dreizehntes Monatsgehalt oder Schlechtwetter-Zuschläge) zu berücksichtigen.
- ▶ Entsendungen sind künftig in der Regel auf zwölf Monate zu begrenzen. Es besteht die Möglichkeit der Verlängerung auf 18 Monate. Danach gelten für die entsandten Arbeitnehmer alle arbeitsrechtlichen Vorschriften des Gastlandes.
- ▶ Reise-, Verpflegungs- oder Unterbringungskosten dürfen nicht vom Lohn des Arbeitnehmers abgezogen werden. Der Arbeitgeber sollte diese Kosten übernehmen und angemessene Unterbringungsbedingungen für entsandte Arbeitnehmer im Einklang mit den nationalen Vorschriften gewährleisten.

Grundsätzlich soll die überarbeitete EU-Entsenderichtlinie auch für den Verkehrssektor gelten. Allerdings ist bisher etwa noch nicht vorgesehen, dass Fernfahrer in jedem Transitland den landesüblichen Lohn bekommen. Über den Status der Fernfahrer soll nochmals gesondert beraten werden.

Hinweis: An der EU-Entsenderichtlinie wird bereits kritisiert, dass Unternehmen, die Mitarbeiter ins EU-Ausland entsenden, vor „einem Flickenteppich nationaler Vorschriften stehen“. Dieses Problem wird mit den neuen Regeln nicht gelöst. Weiter bleiben sozialversicherungsrechtliche Unterschiede bestehen. Oftmals sind die entsandten Arbeitnehmer im Wohnsitzstaat preiswert kranken- oder rentenversichert. Folglich können die Lohnkosten nach wie vor günstiger als bei einheimischen Arbeitnehmern sein.

Kein Ausgleich von überdurchschnittlicher Arbeitszeit durch Urlaubs- und Feiertage

Mit Urteil vom 9.5.2018 (Az. 8 C 13.17) entschied das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), dass Urlaubs- und gesetzliche Feiertage bei der Berechnung der Höchstarbeitszeit nach dem Arbeitszeitgesetz nicht als Ausgleichstage berücksichtigt werden dürfen. Das gelte auch für Urlaubstage, die über den gesetzlichen Mindesturlaub hinaus gewährt werden, sowie für gesetzliche Feiertage, die auf einen Werktag fallen.

Im Streitfall führte das Universitätsklinikum Köln für die bei ihm beschäftigten Ärzte sogenannte Arbeitszeitschutzkonten, um die Einhaltung der höchstzulässigen Arbeitszeit im Jahresdurchschnitt sicherzustellen. Dabei wurden die wöchentliche Höchstarbeitszeit als Soll verbucht und die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden als Haben erfasst. Tage des gesetzlichen Mindesturlaubs wurden so verbucht, als sei an ihnen regulär gearbeitet worden. Darüber hinausgehende

Urlaubstage und gesetzliche Feiertage, die auf einen Werktag fallen, wurden hingegen als Ausgleichstage mit einer geleisteten Arbeitszeit von null Stunden gewertet. Damit konnten diese Tage zum Ausgleich für überdurchschnittlich geleistete Arbeit an anderen Tagen herangezogen werden. Die Bezirksregierung Köln untersagte diese Praxis, weil sie darin einen Verstoß gegen das Arbeitszeitgesetz sah.

Das BVerwG wies die Revision des Universitätsklinikums zurück. Urlaubstage dürfen, auch wenn sie über den gesetzlichen Mindesturlaub hinausgehen, bei der Berechnung der durchschnittlichen Höchstarbeitszeit nach dem Arbeitszeitgesetz nicht als Ausgleichstage herangezogen werden. Dies begründen die Richter damit, dass sich aus dem systematischen Zusammenhang des Arbeitszeitgesetzes und des Bundesurlaubsgesetzes ergibt, dass als Ausgleichstage nur

Tage dienen können, an denen der Arbeitnehmer nicht schon wegen Urlaubsgewährung von der Arbeitspflicht freigestellt ist. Ebenso wenig dürften gesetzliche Feiertage, die auf einen Werktag fallen, bei der Berechnung der durchschnittlichen Höchstarbeitszeit als Ausgleichstage herangezogen werden. Gesetzliche Feiertage seien keine Werktage und grundsätzlich beschäftigungsfrei. Daher werden sie nach Auffassung der Richter bei der Berechnung der werktäglichen Höchstarbeitszeit nach dem Arbeitszeitgesetz nicht in den Ausgleich einbezogen.

Hinweis: Dem steht das Unionsrecht nicht entgegen. Die Arbeitszeitrichtlinie der Europäischen Union verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Gewährleistung eines Mindeststandards, ohne darüber hinausgehende, den Standard verbessernde nationale Regelungen auszuschließen.

Schadensersatz wegen vereitelter Rückkehr in Vollzeit

Das BAG entschied mit Urteil vom 27.2.2018 (Az. 9 AZR 167/17), dass ein Arbeitgeber seinem Mitarbeiter gegenüber zum Schadensersatz nach §§ 249 ff. BGB verpflichtet sein kann, wenn er einen im Sinne des Teilzeitbefristungsgesetzes freien Arbeitsplatz besetzt und dies zum Untergang des Anspruchs eines teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmers auf Verlängerung der Arbeitszeit führt.

Voraussetzung ist, dass der teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer dem Arbeitgeber vor der Besetzungsentscheidung ein auf die Übernahme des betreffenden Arbeitsplatzes bezogenes Vertragsangebot unterbreitet hat. Das Vertragsangebot habe hierbei den Anforderungen des § 145 BGB zu genügen und müsse deshalb so formuliert sein, dass der vom Arbeitnehmer gewünschte Änderungsvertrag durch die bloße Zustimmung des Arbeitgebers zustande kommt.

Hinweis: Ein dem Arbeitgeber angezeigter Verlängerungswunsch verpflichte diesen noch nicht dazu, dem Arbeitnehmer bei der Besetzung des freien Arbeitsplatzes einen Antrag auf Abschluss eines Arbeitsvertrags mit erhöhter Arbeitszeit zu unterbreiten. Eine solche Anzeige des Arbeitnehmers löst laut BAG lediglich die in § 7 Abs. 2 TzBfG bestimmte Informationspflicht aus.

Erfüllung des Anspruchs auf gesetzlichen Mindestlohn

Zahlung tariflicher Anwesenheitsprämie

Eine Anwesenheitsprämie, die ein Arbeitgeber auszahlt, ist zur Erfüllung des Mindestlohnanspruchs geeignet. Dies entschied das BAG mit Urteil vom 6.12.2017 (Az. 5 AZR 864/16). Der Arbeitgeber hatte die Anwesenheitsprämie nicht für die bloße Anwesenheit im Betrieb, sondern dafür gezahlt, dass der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung erbringt. Sie sollte demzufolge einen finanziellen Anreiz geben, auch bei (geringfügigen) gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu arbeiten und sich nicht krankzuschreiben zu lassen.

Anrechnung einer Besitzstandszulage

Eine Besitzstandszulage ist laut Urteil des BAG vom 6.12.2017 (Az. 5 AZR 699/16, DStR 2018, S. 1083) geeignet, den Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn zu erfüllen. Im konkreten Fall zahlte der Arbeitgeber an den Arbeitnehmer die Zulage als Teil der Entlohnung für geleistete Arbeit monatlich pauschal in gleichbleibender Höhe. Damit sollte die Absenkung vertraglich vereinbarter Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge ausgeglichen werden. Die Besitzstandszulage wurde unabhängig davon gezahlt, ob und in welchem Umfang in den einzelnen Monaten Arbeit zu besonderen Zeiten anfiel.

Hinweis: Weiter kommt das BAG zu dem Ergebnis, dass der Mindestlohn nach § 1 Abs. 2 Satz 1 MiLoG als Geldfaktor in die Berechnung des Entgeltfortzahlungsanspruchs für Feiertage und für Krankheiten einzustellen ist, es sei denn, aus anderen Rechtsgründen besteht ein höherer Vergütungsanspruch. Bei der Berechnung des Urlaubsentgelts ist der gesetzliche Mindestlohn als das dem Arbeitnehmer zumindest zustehende gewöhnliche Arbeitsentgelt (Geldfaktor) zugrunde zu legen – so das BAG. Ein Rückgriff auf die niedrigere vertragliche oder tarifliche Vergütung scheidet nach § 13 Abs. 1 Satz 3 BUrlG aus.

Ausdrückliche Ausnahme des Mindestlohns aus arbeitsvertraglichen Ausschlussfristen erforderlich!

Durch arbeitsvertragliche Regelungen kann die Geltendmachung von Lohnansprüchen, die Urlaubsabgeltung, die Entgeltfortzahlung, die Erhebung einer Kündigungsschutzklage oder die Erteilung von schriftlichen Zeugnissen durch Ausschlussklauseln befristet werden. Nach Ablauf der jeweiligen Frist ist das entsprechende Recht verfallen. Laut rechtskräftigem Urteil des LAG Hamburg vom 20.2.2018 (Az. 4 Sa 69/17, DStR 2018, S. 1085) verstoßen jedoch arbeitsvertrag-

liche Ausschlussfristen, die nach dem Inkrafttreten des Mindestlohngesetzes am 16.8.2014 abgeschlossen bzw. geändert wurden, gegen die Inhaltskontrolle für allgemeine Geschäftsbedingungen, wenn sie nicht den Anspruch auf den Mindestlohn ausdrücklich ausnehmen. Begründet wird die Rechtsauffassung damit, dass solche Ausschlussklauseln die Rechtlage nach Inkrafttreten des MiLoG nicht mehr zutreffend abbilden.

Hinweis: Arbeitgeber sollten die Arbeitsverträge dahingehend überprüfen, ob bei vertraglichen Ausschlussfristen in nach dem 16.8.2014 abgeschlossenen oder abgeänderten Arbeitsverträgen der Mindestlohnanspruch explizit ausgenommen wird. Andernfalls besteht die Gefahr, dass derartige Ausschlussfristen insgesamt unwirksam sind.

Finanzielle Notlage des Arbeitnehmers: Kein Anspruch auf Kündigung einer Direktversicherung

Hat ein Arbeitgeber zugunsten eines Arbeitnehmers eine Direktversicherung zur Durchführung der betrieblichen Altersversorgung im Wege der Entgeltumwandlung abgeschlossen, begründet der bloße Geldbedarf des Arbeitnehmers für sich allein keinen Anspruch gegen den Arbeitgeber auf

Kündigung des Versicherungsvertrages, damit der Arbeitnehmer von der Versicherungsgesellschaft den Rückkaufswert erhält. Dies stellte das BAG mit Urteil vom 26.4.2018 (Az. 3 AZR 586/16) klar.

Hinweis: Die im Betriebsrentengesetz geregelte Entgeltumwandlung dient nach den Ausführungen der Richter dazu, den Lebensstandard des Arbeitnehmers im Alter – teilweise – abzusichern. Mit diesem Zweck ist ein Anspruch auf Kündigung des Versicherungsvertrages nicht vereinbar.

Verbot mehrfacher sachgrundloser Befristungen verfassungskonform

Sachgrundlose Befristungen zwischen denselben Vertragsparteien sind auf die erstmalige Begründung des Arbeitsverhältnisses beschränkt. Eine nochmalige sachgrundlose Befristung bei demselben Arbeitgeber ist nach § 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG verboten. Im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde kommt das BVerfG mit Beschluss vom 6.6.2018 (Az. 1 BvR 1375/14) zu dem Ergeb-

nis, dass diese Regelung verfassungskonform ist. Dies gelte allerdings nur, soweit der Beschäftigte nach Art und Umfang der Vorbeschäftigung tatsächlich vor Kettenbefristungen geschützt werden müsse und andernfalls das unbefristete Arbeitsverhältnis als Regelbeschäftigungsform gefährdet wäre.

Hinweis: Zugleich erteilt das BVerfG der Auslegung des Verbots – u. a. durch das BAG –, wonach eine weitere sachgrundlose Befristung möglich wäre, wenn zwischen den Arbeitsverhältnissen ein Zeitraum von mehr als drei Jahre liegt, eine Absage. Dies sei nicht mit dem Willen des Gesetzgebers vereinbar.

Keine Pflicht zur Herausgabe der privaten Handynummer

Ein Arbeitnehmer muss dem Arbeitgeber grundsätzlich seine private Handynummer nicht zur Absicherung eines Notfalldienstes außerhalb einer Rufbereitschaft mitteilen. Die Pflicht zur Herausgabe der Nummer stellt einen erheblichen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar, der nur unter ganz bestimmten Umständen gegen den Willen des Arbeitnehmers hinnehmbar sei. Dies stellte das LAG Thüringen

mit Urteilen vom 16.5.2018 (Az. 6 Sa 442/17 und 6 Sa 444/17) klar.

Hinweis: In den beiden Streitfällen sahen die Richter eine Rechtfertigung nicht als gegeben. Eine Pflicht zur Bekanntgabe der privaten Handynummer greife besonders tief in die persönliche Sphäre des Arbeitnehmers ein. Der Arbeitnehmer könne sich aufgrund der ständigen Erreichbarkeit nicht mehr dem

Arbeitgeber ohne Rechtfertigungsdruck entziehen. Weiter wird ausgeführt, dass Arbeitnehmer so nicht zur Ruhe kommen könnten. Dabei komme es nicht auf die Wahrscheinlichkeit an, tatsächlich angerufen zu werden.

INSOLVENZRECHT

Gläubigeranfechtung trotz erteilter Restschuldbefreiung

In Ergänzung seines Urteils vom 12.12.2016 (Az. IX ZR 301/14) stellt der BGH mit Urteil vom 22.3.2018 (Az. IX ZR 163/17) klar, dass eine dem Schuldner erteilte Restschuldbefreiung der Gläubigeranfechtung auch dann nicht entgegen steht, wenn der Gläubiger die Anfechtungsklage in Bezug auf Rechts-handlungen vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erst nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens erhebt.

Mit § 18 AnfG können Anfechtungsansprüche nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens von einzelnen Gläubigern gegen Dritte weiter verfolgt werden. Diese Vorschrift unterscheide gerade nicht zwischen bereits rechtshängigen Verfahren, die durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens unterbrochen worden waren, und neu erhobenen Klagen, so der BGH.

Hinweis: Die Entscheidung überzeugt vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Zielsetzung der Restschuldbefreiung einerseits und der Zielsetzung der Gläubigeranfechtung andererseits. Denn schließlich wirkt die Restschuldbefreiung nur zugunsten des Schuldners. Die Regelungen der Gläubigeranfechtung nach dem Anfechtungsgesetz sollen dagegen den Zugriff auf ehemaliges Vermögen des Schuldners, welches sich bei Dritten befindet, erweitern.



Unternehmensplanung: Brach liegendes Potenzial?

„Im Bereich der Unternehmensplanung hat sich die letzten zehn Jahre relativ wenig verändert. Unsere Kunden sind oft noch mit Excel unterwegs – obwohl die Planung immer schneller aufgestellt und unterjährig angepasst werden muss“, so Ralf Pfizenmayer, Partner bei Ebner Stolz in seiner Einführungsrede der letzten Roadshow in Köln. Da die notwendige Datengrundlage nicht schnell genug manuell zusammengeführt werden kann, lastet auf die Finanz- und Controlling-Abteilung heute mehr Druck denn je. Wie lange kann dieses Gerüst noch halten?

Das Smart Financials Team von Ebner Stolz hat sich für diese Aufgabenstellung gerüstet und hat im Rahmen der Veranstaltung „Planung – besser und schneller“ auch das neue Mitglied im Toolportfolio vorgestellt – Prophix. Die interne Toolauswahl verlief nach einem bewährten Toolauswahlverfahren.

Tobias Laube, Senior Manager bei Ebner Stolz, formulierte die Kernbotschaft: „Sagen Sie frühzeitig, was Sie wollen“.

Um das richtige Tool auszuwählen, müssen die wesentlichen Anforderungen schon vor dem Projektstart ausgearbeitet werden. „Anwenderfreundlich“ reicht dabei nicht als Anforderungsbeschreibung, da dies sehr subjektiv sein kann. Anhand eines Fallbeispiels mit definierten Anforderungen wurde eine Anbieterselektion durchgeführt und gezeigt, wie ein Auswahlprozess gestaltet werden muss.

Lars Buchner, Senior Sales Director von Prophix, führte aus, dass Controller mit dem Einsammeln, Kontrollieren und Abstimmen von Daten in Excel 80 % ihrer Zeit verwenden; dabei enthalten 90 % der Excel-Dateien Formelfehler. Wie es mit dem Werkzeug

Prophix anders gehen kann, wurde von Dr. Maria Fantetti, Manager bei Ebner Stolz, und verantwortlich für den neuen Geschäftsbereich, anhand eines Fallbeispiels live in der Veranstaltung gezeigt.

Verbesserungspotentiale in der Planung ergeben sich durch den Einsatz des integrierten Workflows, Kommentierung von Daten bis hin zu eingebetteten Dokumenten, detaillierten Erfassungsmöglichkeiten zur Zusammensetzung von Planwerten, den automatischen Datenimporten sowie ein integriertes Reporting. Selbst komplexe Berechnungen von Planwerten anhand von Attributen können mit Prophix einfach realisiert werden. Dabei bietet das Tool die nötige Flexibilität, um individuelle Geschäftsmodelle in der Planung abzubilden und zeichnet sich durch niedrige Betriebskosten und programmierfreie Nutzung aus. Aus Projektsicht sind



agile Vorgehensmethoden nötig, um die Software-Flexibilität zu wahren. Hier empfiehlt es sich, in Teilschritten zu arbeiten, um Zwischenmodule frühzeitig zu testen.

Prof. Roland Künzel, Geschäftsführer von Flatten IT und ebenso Prophix Partner, wählte in seinem Vortrag zur „Methodik“ als Fallbeispiel die Vertriebsplanung. Im Grunde sei jede Planung falsch, erklärte er, denn man kann nicht die Zukunft vorhersehen. Dennoch kommt man zu einer belastbaren Vertriebsplanung, wenn zwölf Grundregeln eingehalten werden. Diese zwingen gewissermaßen dazu, Methoden- mit Expertenwissen zu verbinden. Dabei werden statistische Verfahren angewendet, um Planwerte aus Vergangenheitswerten abzuleiten. Die Kalkulationen führt Flatten mit Hilfe von „R“ auf dem SQL Server durch, sodass mit Hilfe von Prophix auf die statistischen Ergebnisse

zugriffen werden kann, um sie in die Vertriebsplanung zu integrieren.

Schließlich stellte Daniel Peters, Manager bei Ebner Stolz, eine weitere Planungs-Herausforderung dar: die Liquiditätsplanung auf Wochenbasis. Grundlage hierfür bilden unterschiedlich strukturierte Datenquellen mit unterschiedlichen Zeithorizonten: Offene Posten, Aufträge, Bestellungen, Businessplanungen, Steuern und weitere liquiditätswirksame Posten müssen berücksichtigt werden. Die Herausforderung besteht darin, Ist-, Plan- und Forecast-Daten abzustimmen und diese auf Wochen herunter zu brechen. Auch hier helfen CPM Tools, die den Rechenaufwand abnehmen, um den Liquiditätsstand zu unterschiedlichen Zeitpunkten schnell zu vergleichen. Das wäre über Excel-Verknüpfungen und -Formeln fehleranfällig und unzureichend dokumentiert.

Fazit: Das Smart Financials Team von Ebner Stolz ist mit Tool-Erfahrung und Methodenkompetenz für die Zukunft ausgerüstet – vom individuellen Planungsmodell in Prophix bis hin zu einer standardisierten Finanzplanung mit LucaNet. Weiteres Informationsmaterial und die relevanten Ansprechpartner finden Sie unter www.ebnerstolz.de im Leistungsbereich Unternehmensberatung/Unternehmenssteuerung/Smart Financials. In Kürze folgen kostenlose Prophix-Webinare, zu denen Sie sich über die Ebner Stolz-Website anmelden können.

Deutlicher Ausbau der Rechtsberatung in Stuttgart, Köln und Hamburg

Ebner Stolz baut in Stuttgart, Köln und Hamburg den Anwaltsbereich signifikant aus. In Stuttgart wechseln zum 16.7.2018 die Rechtsanwälte und Partner Dr. Oliver Schmidt, Dr. Christoph Winkler, Dr. Torsten G. Lörcher, die Assoziierten Partner Dr. Holger Kierstein und Laurent Meister LL.M. gemeinsam mit Valerie Bolai LL.M. (Counsel) und Julia Czarlay (Senior Associate) sowie den Associates Alexander La Roche und Antje Kurz von der etablierten Kanzlei Menold Bezler zu Ebner Stolz.

Durch den Wechsel der Anwälte von Menold Bezler wird das Beratungsportfolio im Bereich Gesellschaftsrecht, M&A, Nachfolge, Private Equity, Venture Capital, Compliance sowie IT-Recht und Digitalisierung am Stuttgarter Standort signifikant ausgebaut. Mit diesem Schritt wird konsequent die strategische Entscheidung umgesetzt, in allen vier

Disziplinen – also Rechtsberatung, Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung - mit gleicher Kraft tätig und die führende multidisziplinäre Kanzlei für den Mittelstand zu sein. Langfristiges Ziel ist es, auch in Stuttgart den Bereich Rechtsberatung zur gleichberechtigten Säule neben den bisher dominierenden Leistungsbereichen Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung auszubauen. An den beiden weiteren großen Standorten Hamburg und Köln halten sich Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Unternehmensberater bereits heute die Waage.

Auch der Standort Köln verstärkt erneut sein Rechtsanwalts-Team und verfolgt weiter konsequent die Strategie des Ausbaus komplementärer Rechtsgebiete. Am 1.7.2018 stößt die IT-Rechtlerin Dr. Christiane Bierehoven zu Ebner Stolz in Köln. Sie war zuvor Assoziierte

Partnerin bei Rödl. Dr. Hannah Krings verstärkt als Counsel den Bereich Restrukturierung bei Ebner Stolz. Weitere Verstärkung in neuen Fachbereichen sind geplant für den Herbst dieses Jahres.

Am Hamburger Standort von Ebner Stolz kommt der Energierechtler Christoph Germer neu an Bord. Auch das Arbeitsrechts-Team in Hamburg verstärkt sich ab Mitte Juli durch einen weiteren Rechtsanwalt.

WPH Edition „Bewertung und Transaktionsberatung“ unter Mitwirkung von Ebner Stolz erschienen

Bewertungen, Due Diligences und Fairness Opinions sind bei Unternehmenstransaktionen von großer Bedeutung. Sie tragen dazu bei, Vertrauen zwischen den Vertragsparteien zu schaffen. Auf der Grundlage zahlreicher betriebswirtschaftlicher Informationen werden Unternehmensbewertungen in komplexen Einzelfallbeurteilungen durchgeführt. Diese bilden die Grundlage für den Kauf oder Verkauf von Unternehmen oder Unternehmensanteilen, für aktien- oder umwandlungsrechtliche Strukturierungen, für Eigen- oder Fremdkapitalzuführungen sowie für die Ermittlung von Ansprüchen bei vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen etwa im Familien- und Erbrecht. Darüber hinaus bilden sie die Grundlage für die Bestimmung bilanzieller oder steuerlicher Wertansätze von Unternehmen oder Unternehmensanteilen.

Wenngleich Due-Diligence-Untersuchungen und Fairness Opinions gesetzlich nicht vorgeschrieben sind, ist in der Wirtschaftspraxis zur Absicherung von Unternehmenstransaktionen eine erhöhte Nachfrage hiernach zu verzeichnen.

Aktuell ist der Themenband der WPH Edition „Bewertungen und Transaktionsberatung“, der das Wirtschaftsprüfer-Handbuch in diesem Spezialbereich ergänzt, erschienen. Für die praxisorientierte Darstellung der Inhalte stehen Autoren, die sich durch langjährige Erfahrung auf diesen Gebieten auszeichnen. An dem Werk haben Herr Dr. Wolfgang Russ, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Partner bei Ebner Stolz in Stuttgart, und Dr. Matthias Popp, ebenfalls Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Partner am Stuttgarter Standort, als Autoren mitgewirkt.

Der Themenband „Bewertungen und Transaktionsberatung“ fasst alle relevanten Maßnahmen für die Absicherung von Käufen und Verkäufen von Unternehmen oder Unternehmensteilen mit Blick auf gesellschaftsrechtliche, umwandlungs- und kapitalmarktrechtliche, wie auch steuerliche, erb- und familienrechtliche Aspekte zusammen.

Das Werk kann im Buchhandel sowie beim IDW unter https://www.idw.de/idw-verlag/wph-edition/Bewertung_Transaktionsberatung/bewertung-und-transaktionsberatung/93908 bezogen werden.

TERMINE

JULI**Cybercrime – Wachsende Bedrohung aus dem Web und Handlungsbedarf für Unternehmen**

10.7.2018 // Köln

US-Steuerreform: Segen oder Fluch für deutsche Unternehmen?

12.7.2018 // Karlsruhe

Webinar Erfassung und Validierung von Daten für den Konzernabschluss mit LucaNet.Group Report

12.7.2018

Webinar Konsolidierung mit Lucanet

19.7.2018

**Webinar Umsatzsteuer am Bau
Steuerschuldnerschaft und
Rechnungsstellung – ein Buch
mit sieben Siegeln?**

31.7.2018

SEPTEMBER**Webinar Zoll / Compliance**

12.9.2018

Webinar Integrierte Planung mit LucaNet

13.9.2018

Veranstaltung zur Betriebsrente

18.9.2018 // Stuttgart

**Ebner Stolz LucaNet Anwendungs-
schulungen 2018**

20./21.9.2018 // Köln

**Mandantenveranstaltung zur
Informationstechnologie 2018**

24.9.2018 // Hamburg

Webinar Konsolidierung mit Lucanet

27.9.2018

OKTOBER**Mandantenveranstaltung zur
Informationstechnologie 2018**

9.10.2018 // Köln

Automotive Veranstaltung

10.10.2018 // Stuttgart

**Webinar Erfassung und Validierung
von Daten für den Konzernabschluss
mit LucaNet.Group Report**

11.10.2018

Umsatzsteuer Impuls

11.10.2018 // Köln

15.10.2018 // Stuttgart

23.10.2018 // Hamburg

25.10.2018 // Hamburg

25.10.2018 // Stuttgart

**Ebner Stolz LucaNet Anwendungs-
schulungen 2018**

18./19./22.10.2018 // Stuttgart

**Herausforderungen im Konzern 2018 –
Währungsumrechnung nach DRS 25**

24.10.2018 // Hamburg

Webinar Konsolidierung mit LucaNet

25.10.2018

Sommerpause

Wir wünschen Ihnen schöne Sommertage.
Der nächste novus erscheint Anfang September 2018 als August/September-Ausgabe.

PUBLIKATIONEN

Dr. Alexander Bohn

Erfordernis der Mitunternehmerstellung
bei Umstrukturierungen,
DStR 2018, S. 1265

Dr. Wolfgang Russ / Dr. Matthias Popp

Mitautoren im Themenband der WPH Edition
„Bewertungen und Transaktionsberatung –
Betriebswirtschaftliche Bewertungen,
Due Diligence, Fairness Opinions u. a.“,
IDW-Verlag, 2018

IMPRESSUM

Herausgeber:

Ebner Stolz Mönning Bachem
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
www.ebnerstolz.de

Ludwig-Erhard-Straße 1, 20459 Hamburg
Tel. +49 40 37097-0

Holzmarkt 1, 50676 Köln
Tel. +49 221 20643-0

Kronenstraße 30, 70174 Stuttgart
Tel. +49 711 2049-0

Redaktion:

Dr. Ulrike Höreth, Tel. +49 711 2049-1371
Brigitte Stelzer, Tel. +49 711 2049-1535
Martina Büttner, Tel. +49 711 2049-1325
novus@ebnerstolz.de

novus enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Empfänger des **novus** eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

novus unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.

Fotonachweis:

©www.fotolia.com
©www.gettyimages.com